



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 30. Januar 1998	Nummer 3
--------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung - VVBauVorlV -	30
Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung - VVBbgBO -	56
Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten	
Einstellung von Rechtsreferendaren - Festsetzung der Ausbildungskapazität	90
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 3/1998	

Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung - VVBauVorIV -

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 19. Dezember 1997

Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV). Bei ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

Die Verwaltungsvorschrift wird wie folgt zitiert: Nr. 2.2.11 VVBauVorIV (Beispiel)

1 Allgemeines (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

Der Antrag mit den erforderlichen Bauvorlagen ist in dreifacher Ausfertigung und in getrennt gehefteten Sätzen einzureichen.

Nach § 68 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist der Bauantrag mit der Stellungnahme der Gemeinde oder des Amtes unverzüglich an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Dieses gilt für alle Anträge in Verfahren, für die die Bauaufsichtsbehörde zuständig ist, in gleicher Weise (siehe Nr. 68.11 der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO)).

Im Bauanzeigeverfahren (§ 69 BbgBO) ist die Bauanzeige mit der Stellungnahme der Gemeinde oder des Amtes binnen einer Frist von zwei Wochen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Stellungnahme der Gemeinde oder des Amtes wird von den Gebietskörperschaften in der Eigenschaft als Behörde abgegeben. Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich in den meisten Fällen auch bei der Erklärung der Gemeinde über das Einvernehmen z. B. nach § 36 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ist ausnahmsweise beabsichtigt, die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen in einem Einzelfall durch ein Beschlußgremium der Gemeinde herbeizuführen, so ist die Gemeinde berechtigt, die dritte Ausfertigung des Antrages als Grundlage für ihre Entscheidung zurückzubehalten. Die anderen Ausfertigungen sind dagegen sofort mit der Stellungnahme der Gemeinde oder des Amtes an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Nach der Beschlußfassung ist die dritte Ausfertigung mit der Erklärung über das Einvernehmen unverzüglich nachzureichen. Die Vollständigkeit der Bauvorlagen (§ 71 Abs. 1 BbgBO) wird

durch das Zurückhalten der dritten Ausfertigung durch die Gemeinde nicht berührt.

Mit dem Einreichen des Antrages bei der Gemeinde beginnt die Frist von zwei Monaten nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Eine Verlängerung der Frist durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist nicht zulässig. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen der Frist von zwei Monaten nach Einreichung des Antrages bei der Gemeinde oder dem Amt verweigert wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein erteiltes Einvernehmen nach Ablauf der Frist von zwei Monaten auch nicht mehr geändert werden. Dieses gilt gleichermaßen für das besonders erteilte Einvernehmen wie auch für das fiktiv erteilte Einvernehmen.

Für die Stellungnahme/die Einvernehmensklärung ist das Muster der Anlage 8 zu verwenden.

1.4 Zu Absatz 4

Für die Bauanzeige, den Antrag auf Baugenehmigung (auch im vereinfachten Verfahren), Vorbescheid, städtebaulichen Vorbescheid, Befreiung und Abweichung sowie für die Versicherung des Entwurfsverfassers (§ 69 Abs. 1 Nr. 7 BbgBO), die Erklärung des Tragwerkplaners (§ 70 Abs. 2 BbgBO), die Baubeschreibung (§ 5 Abs. 1 BbgBO), die Betriebsbeschreibung (§ 5 Abs. 3 und 4 BbgBO), die Abbruchbeschreibung (§ 12 BbgBO) und für die Stellungnahme/die Einvernehmensklärung der Gemeinde/des Amtes sind die in der Anlage öffentlich bekanntgemachten Vordrucke (Anlagen 1 bis 8) zu verwenden.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind nicht befugt, Abweichungen von den vorgeschriebenen Vordrucken zuzulassen.

1.5 Zu Absatz 5

Fotos des Grundstücks und seiner Umgebung sind ein geeignetes Hilfsmittel zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Davon sollte vermehrt Gebrauch gemacht werden. Die Fotos sollen die Beurteilung, insbesondere auch der Umgebungsbebauung, ermöglichen und daher eine ausreichende Größe haben; mindestens das Format 9 cm x 13 cm.

1.6 Zu Absatz 6

Mit Runderlaß III Nr. 13/1996 vom 10. Mai 1996 (ABl. S. 626) hat das Ministerium des Innern als amtliches Bezugssystem der Höhe das DHHN 92 (Höhen im System des Deutschen Haupthöhennetzes 1992) eingeführt. Die damit definierten Normalhöhen nach der Theorie von Molodensky sind mit Bezug auf das Quasigeoid mit den GRS80-Konstanten berechnet. Die Bezugsfläche verläuft durch den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels. Diese Höhen sind anzuwenden.

Das Netz der Höhenfestpunkte im amtlichen Bezugssystem hat jedoch z. Z. noch nicht in allen Gebietsteilen Brandenburgs die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach der BauVorlV notwendige Dichte. Soweit die Beschaffung von Höhen im amtlichen Bezugssystem einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, kann deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde Höhen im NN-System oder einem lokalen System zulassen. Höhen im System HN 76 sind nicht mehr zulässig, da für diese bereits in das amtliche Bezugssystem umgerechnete Werte bestimmt worden sind.

2 Amtlicher Lageplan (§ 2)

2.1 Zu Absatz 1

Soweit die vorhandenen Liegenschaftskarten aufgrund der vorliegenden Maßstäbe und ihrer geometrischen Grundlagen für die Darstellung der Grundstücksgrenzen ungeeignet sind, sind weitere Unterlagen des Liegenschaftskatasters, insbesondere das Liegenschaftszahlenwerk, auszuwerten. Dieser Sachverhalt kann insbesondere bei widersprüchlichen Darstellungen an Flurgrenzen oder nicht abgemarkten Flurstücksgrenzen sowie bei unkenntlich und unleserlich gewordenen Grenzdarstellungen in den vorhandenen Karten auftreten.

Der amtliche Lageplan umfaßt eine dem Zweck entsprechende zutreffende Darstellung auch bei ehemaligen unklaren oder schwierigen Grenzverhältnissen. Er berücksichtigt bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen sowie letztgenannten gleichstehende Dienstbarkeiten auf dem Grundstück, wie Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte, Abstandsflächen, Feuerwehrzufahrten oder Stellplätze.

Einer zweckentsprechenden Darstellung stehen besonders schwierige topographische Verhältnisse, intensive Grundstücksnutzungen sowie bauliche Anlagen oder Einrichtungen auf beengten Grundstücksverhältnissen nicht entgegen.

Im amtlichen Lageplan müssen die in der Liegenschaftskarte enthaltenen Punkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes mit ihren Schutzflächen (§ 8 Abs. 6 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) lagerichtig dargestellt werden. Das Kataster- und Vermessungsamt ist bei der Anforderung der Liegenschaftskarte und weiterer Unterlagen darauf hinzuweisen, daß diese für die Erstellung eines amtlichen Lageplanes dienen sollen.

2.2 Zu Absatz 2

Mit der Bestimmung „der amtliche Lageplan enthält“ ist zwingend vorgeschrieben, daß alle in Absatz 2 aufgeführten Tatbestände in den amtlichen Lageplan aufzunehmen sind, wenn sie zutreffen. Mit der Aufnahme werden Tatbestände, die durch vermessungstechnische

Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben beurkundet. Da es sich hierbei um hoheitliche Aufgaben handelt, können nur Vermessungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauVorlV diese wahrnehmen.

Die Prüfung der Bauaufsichtsbehörde umfaßt nicht mehr die kataster- und vermessungstechnischen Tatbestände und Ermittlungen an Grund und Boden, die durch die genannten Vermessungsstellen mit öffentlichem Glauben beurkundet wurden.

2.2.3 Zu Absatz 2 Nr. 3

Grenzen, die geometrisch und rechtlich nicht einwandfrei zu ermitteln sind oder die außerhalb des Liegenschaftskatasters festgelegt werden, z. B. durch das Brandenburgische Wassergesetz, sind von der Vermessungsstelle entsprechend zu kennzeichnen. Über die Qualität der betreffenden Grenze, z. B. nicht festgestellte Grenze, ist ein Vermerk anzubringen. In einem Hinweis ist die baurechtliche Relevanz darzustellen und die Möglichkeit zur Behebung dieses Mangels anzugeben.

2.2.11 Zu Absatz 2 Nr. 11

Bei den zu berücksichtigenden Bäumen werden neben der Darstellung als Laub- oder Nadelbaum der Stammumfang und der Kronendurchmesser angegeben. Über weitere Anforderungen gemäß der Baumschutzverordnung oder -satzung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.

2.2.18 Zu Absatz 2 Nr. 18

Diese Forderung besteht für eventuell bedeutsame topographische und andere Sachverhalte, die aufgrund eigener Ermittlungen der Vermessungsstellen festgestellt werden und noch nicht im amtlichen Lageplan dargestellt sind.

3 Einfacher Lageplan (§ 3)

3.1 Der amtliche Lageplan ist im Hinblick auf das Vorhaben in aller Regel nicht erforderlich für kleinere Bauvorhaben, z. B. Nebenanlagen, für die Änderung, ausgenommen Erweiterungen, und für die Nutzungsänderung von Bauvorhaben.

3.2 Die Bestimmungen der Nr. 2.1 Abs. 4 gelten entsprechend.

8 Bauvorlagen für den Vorbescheid (§ 8)

8.1 Es ist darauf zu achten, daß die einzelnen Fragen zum Bauvorhaben klar und unmißverständlich im Antrag auf Vorbescheid unter Nr. 7 gestellt werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 1994 (ABl. S. 1042) außer Kraft.

Anlagen zur VVBauVorIV

Verwendung von Mustern und Vordrucken im Baugenehmigungsverfahren

Nach § 1 Abs. 4 BauVorIV sind die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemachten Vordrucke zu verwenden.

Die nachfolgenden Vordrucke für

- | | |
|--|-------------------|
| <p>1. die Bauanzeige
den Antrag auf
Baugenehmigung
Vorbescheid
städtebaulichen Vorbescheid
Ausnahme / Befreiung
Abweichung
das Verzeichnis der beizufügenden
Bauvorlagen</p> | <p>} Anlage 1</p> |
| <p>2. a) die Erklärung des Tragwerksplaners nach
§ 70 Abs. 2 BbgBO
b) die Versicherung des Entwurfsverfassers
nach § 69 Abs. 1 Nr. 7 BbgBO</p> | <p>Anlage 2</p> |

und die

- | | |
|---|-----------------|
| <p>3. Baubeschreibung</p> | <p>Anlage 3</p> |
| <p>4. Baubeschreibung (Anlagen der Außenwerbung
und Warenautomaten)</p> | <p>Anlage 4</p> |
| <p>5. Betriebsbeschreibung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)</p> | <p>Anlage 5</p> |
| <p>6. Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)</p> | <p>Anlage 6</p> |
| <p>7. Abbruchbeschreibung</p> | <p>Anlage 7</p> |
| <p>8. Stellungnahme der Gemeinde</p> | <p>Anlage 8</p> |

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Vordrucke haben im Original die Größe DIN A 4 und sind für die Bekanntmachung auf ca. 80 % verkleinert. Inhalt, Größe und grafische Anordnung sind verbindlich. Für die Unterlegung der Vordrucke kann für alle Sätze einheitlich ein kopierfähiger Rotton oder ein Grauton gemäß dem Muster verwendet werden. Im übrigen bleibt die drucktechnische Ausführung den Herstellern der Vordrucke überlassen.

Zutreffendes bitte ankreuzen (oder ausfüllen!)

Land Brandenburg

Anlage 1/1

Anlagen zur VVBauVorIV Bbg

zur Weiterleitung

An die Gemeinde-/Amtsverwaltung
Eingangsvermerk der Gemeinde/des Amtes
Aktenzeichen

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Eingangsvermerk der unteren Bauaufsichtsbehörde
Aktenzeichen

Bauanzeige (nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 69 BbgBO erfüllt werden!)

Antrag auf

Baugenehmigung für die **Errichtung** **Änderung** **Nutzungsänderung**
 einer baulichen Anlage **einer Werbeanlage**

im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren
(nur zulässig, für Wohngebäude geringer oder mittlerer Höhe entsprechend § 69 Abs. 8 BbgBO)

Abbruchgenehmigung

Vorbescheid

Städtebaulichen Vorbescheid

Abweichung

Ausnahme/Befreiung

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

--

2. Antragsteller/Bauherr/Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

3. Vertreter

Vollmacht ist beigelegt

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

4. Entwurfsverfasser

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

5. Grundstückseigentümer

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

6. Grundstück

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flur	Flurstück/e Größe

Fortsetzung auf Seite 2

Land Brandenburg

Anlage 1/2

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

7. Genaue Fragestellung zum Vorbescheid (ggf. auf gesondertem Blatt)

8. Begründung für die Abweichung/Ausnahme/Befreiung (ggf. auf gesondertem Blatt)

9. Bindungen für die Beurteilung des Vorhabens

	Aktenzeichen/Datum	ausstellende Behörde
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr.:		
<input type="checkbox"/> VEP Nr.:		
<input type="checkbox"/> Teilungsgenehmigung		
<input type="checkbox"/> Vorbescheid		
<input type="checkbox"/> städtebaulicher Vorbescheid		
<input type="checkbox"/> Befreiungsbescheid		
<input type="checkbox"/> denkmalrechtliche Erlaubnis		
<input type="checkbox"/> andere behördliche Genehmigungen/Erlaubnisse		
<input type="checkbox"/> Wohnungsbaufördermittel (1. Förderungsweg der EigenheimbauR) wurden		<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt

Fortsetzung auf Seite 3

Land Brandenburg

Anlage 1/3

☒ Zutreffendes ankreuzen!

10. Die angekreuzten Bauvorlagen sind entsprechend der BauVorIV beigefügt

Baugenehmigung

- 3-fach Amtlicher Lageplan (§ 2 BauVorIV)
- 3-fach Übersichtsplan (Maßstab 1: 5.000)
- 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauVorIV)
- 3-fach Baubeschreibung* (§ 5 BauVorIV)
- 3-fach Bautechnische Nachweise (§ 6 BauVorIV)
- 3-fach Berechnung der Nutzfläche und des Bruttorauminhaltes nach DIN 277 Teil 1 gegliedert nach Nutzungsarten
- 3-fach Berechnungen der Grundflächen-, Geschoßflächen-, und Baumassenzahl (Maß der baulichen Nutzung)
- 3-fach Bauvorlagen nach Sonderbauverordnungen (falls erforderlich)
- 1-fach Behördliche Gestattungen (§ 71 Abs. 5 BbgBO, falls erforderlich)
- 1-fach Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers (§ 45 Abs. 2 BbgBO)
- 1-fach Prüfbericht eines Prüflingenieurs (§ 70 Abs. 3 BbgBO, falls erforderlich)
- 1-fach Nachweis der Typenprüfung (§ 70 Abs. 4 BbgBO, falls erforderlich)
- 1-fach Erklärung des Tragwerkplaners* (§ 70 Abs. 2 BbgBO, falls erforderlich)
- 1-fach Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 60 BbgBO)
- 1-fach Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 3 des 2. BauStatG)

zusätzlich für gewerbliche Anlagen

- 2-fach Betriebsbeschreibung* (Gewerbliche Anlagen)
- 2-fach Maschinenaufstellplan mit Rettungswegen
- 2-fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzung

zusätzlich für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe

- 2-fach Betriebsbeschreibung* (Land- und forstw. Betriebe)
- 2-fach Übersichtsplan mit Eintragung vorhandener Nutzung

zusätzlich für Werbeanlagen

- 3-fach Baubeschreibung* (Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten)
- 3-fach Fotografische Darstellung der Umgebung

Bauanzeige- und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

- 3-fach Amtlicher Lageplan (§ 2 BauVorIV)
- 3-fach Übersichtsplan (Maßstab 1: 5.000)
- 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauVorIV)
- 3-fach Baubeschreibung* (§ 5 BauVorIV)
- 3-fach Bautechnische Nachweise (§ 6 BauVorIV)
- 3-fach Berechnung der Nutzfläche und des Bruttorauminhaltes nach DIN 277 Teil 1 gegliedert nach Nutzungsarten
- 3-fach Berechnungen der Grundflächen-, Geschoßflächen-, und Baumassenzahl (Maß der baulichen Nutzung)
- 1-fach Behördliche Gestattungen (§ 71 Abs. 5 BbgBO, falls erforderlich)
- 1-fach Prüfbericht eines Prüflingenieurs (§ 70 Abs. 3 BbgBO)
- 1-fach Nachweis der Typenprüfung (§ 70 Abs. 4 BbgBO, falls erforderlich)
- 1-fach Erklärung des Tragwerkplaners* (§ 70 Abs. 2 BbgBO, falls erforderlich)
- 1-fach Versicherung des Entwurfsverfassers* (§ 69 Abs. 1 Nr.7 BbgBO)
- 1-fach Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 60 BbgBO)
- 1-fach Erhebungsbogen für Baustatistik (§ 3 des 2. BauStatG)

Städtebaulicher Vorbescheid

- 3-fach Amtlicher Lageplan (§ 2 BauVorIV)
- 3-fach Übersichtsplan (Maßstab 1: 5.000)
- 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauVorIV)
- 3-fach Baubeschreibung* (§ 5 BauVorIV)
- 3-fach Berechnungen der Grundflächen-, Geschoßflächen-, und Baumassenzahl (Maß der baulichen Nutzung)
- 1-fach Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers (§ 45 Abs. 2 BbgBO)
- 1-fach Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 60 BbgBO)

Abbruchgenehmigung

- 3-fach Einfacher Lageplan (§ 3 BauVorIV)
- 3-fach Übersichtsplan (Maßstab 1: 5.000)
- 3-fach Abbruchbeschreibung
- 1-fach weitere erforderliche Bauvorlagen (§ 12 BauVorIV)

* es ist der öffentlich bekanntgemachte Vordruck zu verwenden (§ 1 Abs. 4 BauVorIV)

- Hinweise: 1. Die erforderlichen Bauvorlagen für die Abweichung, Ausnahme und Befreiung sind bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erfragen
 2. Die Bauaufsichtsbehörde kann den Antrag kostenpflichtig zurückweisen, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen (§ 71 Abs. 2 BbgBO)
 3. Die Antragsvordrucke sind mit den Bauvorlagen in drei Sätzen zu heften

11. Weitergabe von Daten

Mit der Weitergabe der personenbezogenen Angaben und der Baudaten an Baustelleninformationsdienste <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden	Mit der Weitergabe der personenbezogenen Angaben und der Baudaten an Baustelleninformationsdienste <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden
---	---

12. Unterschriften

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/Vertreters	Ort, Datum Unterschrift des Entwurfsverfassers
--	---

Land Brandenburg

Anlage 2

Anlagen zur VVBauVorIV Bbg

Erklärung des Tragwerkplaners

zum Bauantrag vom Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

1. Antragsteller/Bauherr/Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Tragwerkplaner

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

3. Erklärung des Tragwerkplaners nach § 70 Abs. 2 BbgBO

Als verantwortlicher Tragwerkplaner erkläre ich, daß der Baugrund nicht setzungsempfindlich ist, die Fundamente nicht im Bereich des Grundwassers liegen und das gesamte Tragwerk, einschließlich der Gründung, nur einen (sehr) geringen Schwierigkeitsgrad aufweist.

4. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Tragwerkplaners

Versicherung des Entwurfsverfassers

zum Bauantrag vom

1. Antragsteller/Bauherr/Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Entwurfsverfasser

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

3. Versicherung des Entwurfsverfassers nach § 69 Abs. 1 Nr. 7 BbgBO

Ich versichere, daß das Vorhaben auch im übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

4. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift des Entwurfsverfassers

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 3/1

Anlagen zur VVBauVorIV Bbg

Baubeschreibung zum Bauantrag vom

1. Antragsteller/Bauherr/Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

2. Baugrund/Grundwasserverhältnisse/Baustoffe/Konstruktion

(Nur ausfüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Baugrund	
Grundwasserverhältnisse	

Tell des Baues	Zu verwendende Bauprodukte, Bauteile, Bauarten, Feuerwiderstand
Fundamente	
Tragkonstruktion z.B. Kellerwände außen/innen	
Außenwände	
Außenputz/ Außenwandverkleidung	
Brandschutztechnisch erforderliche Trennwände	
Brandwände	
Decken	
Böden	
Tragwerk des Daches	
Dachhaut	
Treppen	
Treppenräume	
Fenster	
Türen	
Sonstige ergänzende Angaben	

3. Stellplätze und Garagen

(Gegebenenfalls mit besonderer Berechnung)

Es werden errichtet	<input type="text"/>	Stellplätze	<input type="text"/>	Garagen	<input type="text"/>	Fahrradstellplätze
<input type="checkbox"/> auf dem Grundstück	<input type="checkbox"/>	auf anderem Grundstück:				
		Sicherung durch				
Es wird/werden abgelöst	<input type="text"/>	Stellplätze				

Fortsetzung auf Seite 2

Land Brandenburg

Anlage 3/2

4. Feuerstätten

4.1 Zentrale Feuerstätten (auch Stockwerkheizung)

Anzahl	Art	Verwendungszweck		Wärmeträger			Art des Brennstoffs			Nennwärmeleistung
		Heizung	Warmwasserbereitung	Wasser	Luft	Sonstiger	fest	flüssig	gasförmig	
		<input type="checkbox"/>	kW							
		<input type="checkbox"/>	kW							

Zutreffendes bitte ankreuzen (X) oder ausfüllen!

4.2 Sonstige Feuerstätten

Anzahl, Art, Nennwärmeleistung in kW

4.3 Zusätzliche Angaben zu Öffeuerungsanlagen

Kesselart	Nennwärmeleistung
Ölart	Ausrüstung/Sicherheitseinrichtungen

4.4 Zusätzliche Angaben zu Gasfeuerungsanlagen

Kesselart	Nennwärmeleistung
<input type="checkbox"/> Erdgas/ Stadtgas <input type="checkbox"/> Flüssiggas	Ausrüstung/Sicherheitseinrichtungen

4.5 Lüftung des Aufstellraumes

<input type="checkbox"/> Zu öffnendes Fenster oder Tür ins Freie	<input type="checkbox"/> mit besonderer Fugendichtung	<input type="checkbox"/> ohne Fugendichtung	<input type="checkbox"/> Lüftungsöffnung ins Freie	freier Querschnitt
<input type="checkbox"/> m. Schacht/Kanal	freier Querschnitt	Lüftungsverbund mit anderen Räumen (Darstellung in Planungsunterlagen einschl. Art, Größe und Anordnung der Lüftungsöffnungen erforderlich)		Gesamtrauminhalt
<input type="checkbox"/> Sonstige Lüftung:	m ²			m ³

4.6 Sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung oder haustechnische Anlagen (z.B. raumluftechn. Anlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen)

Art der Anlage

4.7 Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke)

Abgasanlagen	Bauart, Baustoffe	anzuschließende Feuerstätten		lichter Querschnitt		
		Art	Zahl	rechteckig: cm x cm	rund: Durchmesser cm	Fläche: cm ²
Abgasanlage 1						
Abgasanlage 2						
Abgasanlage 3						
Sonstige Abgasanlagen für z.B. offene Kamine						

Fortsetzung auf Seite 3

Land Brandenburg

Anlage 3/3

5. Brennstofflagerung

5.1 Feste Brennstoffe

Art des Brennstoffes	<input type="checkbox"/> Kohle	<input type="checkbox"/> Koks	<input type="checkbox"/> Holz
----------------------	--------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

5.2 Flüssige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	<input type="checkbox"/> Heizöl	<input type="checkbox"/> Diesel-Kraftstoff	<input type="checkbox"/> Benzin	<input type="checkbox"/> Sonstige
Lagerung	in einem <input type="checkbox"/> Heizöl-lagerraum <input type="checkbox"/> Heizraum <input type="checkbox"/> sonstigen Raum: <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> oberirdisch im Freien, Standort:			Art des Raumes
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Litern				
Art der/des Behälter(s)	<input type="checkbox"/> einwandig	<input type="checkbox"/> doppelwandig	Baustoff	Anzahl
Herstellerfirma				Type/Baujahr
Schutzvorkehrungen				

5.3 Gasförmige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	<input type="checkbox"/> Erd-/Stadtgas	<input type="checkbox"/> Flüssiggas	<input type="checkbox"/> Sonstige	
Lagerung	in einem <input type="checkbox"/> Lagerraum <input type="checkbox"/> sonstigen Raum: <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> oberirdisch im Freien, Standort:			Art des Raumes
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Litern				
Art der/des Behälter(s)	<input type="checkbox"/> ortsfest	<input type="checkbox"/> beweglich	Baustoff	Anzahl
Herstellerfirma				Type/Baujahr
Schutzvorkehrungen				

6. Erschließung

6.1	Zuwegung z. Grundstück und Lage zur öffentlichen Verkehrsfläche	<input type="checkbox"/> Bundesstraße Nr. <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Landesstraße Nr. <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Kreisstraße Nr. <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Gemeindestraße <input type="checkbox"/> sonst. öffentl. Straße/Weg <input type="checkbox"/> Privatweg	<input type="checkbox"/> unmittelbar angrenzend <input type="checkbox"/> über fremdes Grundstück <input type="checkbox"/> öffentl.-rechtlich gesichert <input type="checkbox"/> privatrechtlich gesichert <input type="checkbox"/> befahrbar <input type="checkbox"/> Befahrbarkeit bis <input type="text"/> gesichert
6.2	Grundstücksentwässerung	<input type="checkbox"/> Sammelkanalisation <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> sonstige Anlage	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> fertiggestellt bis <input type="text"/>
6.3	Trinkwasserversorgung	<input type="checkbox"/> zentrale Wasserversorgung <input type="checkbox"/> Brunnen <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> fertiggestellt bis <input type="text"/>
6.4	Löschwasserversorgung, Art und Entfernung zur Entnahmestelle		

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 3/4

Zutreffendes bitte ankreuzen! X (oder ausfüllen)

7. Kinderspielplätze (Spielflächen, Spielplätze, Bolzplätze)

--	--	--	--

Anzahl der Bewohner, berechnet nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück (Nr. 9.41 VVBbgBO)

Es wird/werden errichtet:

Kinderspielplatz/-plätze

Spielfläche(n)

Spielplatz/-plätze

Bolzplatz/-plätze

auf eigenem Grundstück

auf anderem Grundstück:

Eigentümer

Flurnummer

Flurstücksnummer

8. Nutzflächen, umbauter Raum nach DIN 277 Teil 1 (Berechnung als Anlage beifügen)

für Wohnungen

für Gewerbe

9. Wohnfläche nach §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung (Berechnung als Anlage beifügen)

10. Sonstige ergänzende Angaben

(z. B. Angaben über Alllasten)

11. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers/Vertreters	Unterschrift des Entwurfsverfassers

Zuverlässigkeit bitte ankreuzen oder ausfüllen

Anlagen zur VVBauVorIV Bbg

Land Brandenburg

Anlage 4

Baubeschreibung (Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten)

zum Bauantrag vom

1. Antragsteller/Bauherr/Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		PLZ Ort

2. Mindestangaben

Größe (Maße aus der Bauzeichnung)			m ²	
Ausladung			m	
Lichte Durchgangshöhe			m	
Verwendete Werkstoffe				
Art und Untergrund der Befestigung (Baustoff)				
Farbe(n), RAL-Nummer(n)				
Beleuchtung	angestrahlt	<input type="checkbox"/>	lux	
	selbstleuchtend	<input type="checkbox"/>	lux	
	Wechsellicht	<input type="checkbox"/>	lux	
	Anzahl d. beleuchteten Flächen			
Weitere Angaben				
Anbringungsort steht unter Denkmalschutz	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Anbringungsort liegt im Gebiet einer Werbe- o. Gestaltungssatzung	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Anbringungsort liegt im Außenbereich	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Benachbarte Signalanlagen und Verkehrszeichen vorhanden	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Lage des Grundstückes zur öffentlichen Straße	Bundesautobahn	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
	Bundesstraße	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
	Landesstraße	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
	Kreisstraße	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
	Gemeindestraße	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	<input type="text"/> m Entfernung vom Fahrbahnrand
Herstellungskosten	DM			

3. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Entwurfsverfassers

Anlagen zur VVBauVorIV Bbg

Land Brandenburg

Anlage 5/1

Betriebsbeschreibung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

zum Bauantrag vom

(zusätzliche Beschreibung für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung)

1. Antragsteller/Bauherr/Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		PLZ Ort

2. Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens

Betriebsgebäude	
Lagergebäude	
Stallgebäude	
Wohngebäude	
Sonstige Gebäude / Anlagen	

3. Betriebsflächen

Betriebsflächen (ha)	Ist				Ziel			
	Eigentum	Zupacht	Verpacht.	Bewirtsch.	Eigentum	Zupacht	Verpacht.	Bewirtsch.
Ackerland								
Grünland								
Sonstige landwirtschaftl. Nutzfläche								
Summe landwirtschaftl. Nutzfläche								
Forstwirtschaftl. Nutzfläche								
Sonstige Flächen								
Summe Betriebsflächen								

4. Pachtdauer

	Ist	Ziel
bis 18 Jahre	ha	ha
über 18 Jahre	ha	ha
Verwandtschaftspacht	ha	ha

Fortsetzung auf Seite 2

Zutreffendes bitte ankreuzen! oder ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 5/2

5. Bodennutzung (ha)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Art	Ist	Ziel	Art	Ist	Ziel
Getreide			Obst, Art:		
Ölfrüchte			Gemüse, Art:		
Kartoffeln			Sonstige, Art:		
Zuckerrüben			Sonstige, Art:		
Ackerfutter			Summe der Bodennutzung		
Weide			davon unter Glas		

6. Tierhaltung (Anzahl)

Art	Ist	Ziel	Art	Ist	Ziel
Milchkühe			Mastgeflügel, Art:		
Mastrinder, -bullen			davon Käfighaltung		
Zuchtsauen			Legehennen in Käfighaltung		
Mastschweine			Legehennen in Bodenhaltung		
Ziegen, Schafe			Legehennen freilaufend		
Arbeitspferde			Sonstige Tiere, Art:		
Zuchtpferde			Sonstige Tiere, Art:		
Reitpferde			Hauptfutterfläche		
davon Pensionstiere			Zusatzfutterfläche		

7. Fischzucht

	Ist	Ziel		Ist	Ziel
Art:			Art:		
Jahresproduktion	kg	kg	Jahresproduktion	kg	kg

8. Tierische Abgänge

	Ist	Ziel
Festmist, Jahresmenge	m ³	m ³
Lagerart		
Lagerkapazität	m ³	m ³
Art der Verbringung		
Flüssigmist, Jahresmenge	m ³	m ³
Lagerart		
Lagerkapazität	m ³	m ³
Art der Verbringung		

Fortsetzung auf Seite 3

Land Brandenburg

Anlage 5/3

9. Gefährliche Stoffe

	Art	Menge	Ort der Lagerung und Schutzvorkehrungen
Düngemittel			
Pflanzenschutz, Gifte, o.ä.			
Kraft-, Betriebsstoffe			
Abfallstoffe			
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung			

10. Besonders zu behandelnde Abwässer

Art, Menge pro Zeiteinheit	
Art und Ort der Behandlung	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände	

Fortsetzung auf Seite 4

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 5/4

Zuerwerbendes bitte ankreuzen, X oder ausfüllen!

11. Arbeitskräfte

Ausbildung als	Ist		Ziel	
Betriebsleiter(in)		%-Anteil je		%-Anteil je
Ehegatte		%-Anteil je		%-Anteil je
mithelfende Familienangehörige	Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je
	Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je
	Anzahl	%-Anteil je	Anzahl	%-Anteil je
ständige Arbeitnehmer	Anzahl		Anzahl	
Teilzeitkräfte	Anzahl	Jahresarbeitsstunden	Anzahl	Jahresarbeitsstunden
nicht ständige Arbeitnehmer (z.B. Saison)	Anzahl	Jahresarbeitsstunden	Anzahl	Jahresarbeitsstunden
Anzahl der Arbeitskräfte insgesamt				
Arbeiten, die fremd vergeben werden (z.B. Lohnarbeit)				

12. Betriebsform

	Ist	Ziel
Vollerwerbsbetrieb (ankreuzen ob Ist oder Ziel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mit Zuerwerb aus (z.B. Fremdenzimmer, Lohnunternehmen, landwirtschaftlichen Werkstätten, Handel mit Fremderzeugnissen)	Art der Tätigkeit	Art der Tätigkeit
Anteil des Zuerwerbs am Gesamtbetrieb:	%	%
Nebenerwerbsbetrieb (ankreuzen ob Ist oder Ziel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art des Haupterwerbs		
Jahreseinkünfte aus Haupterwerb	DM	DM
Jahreseinkünfte aus Nebenerwerb	DM	DM
Wirtschaftlichkeitsrechnung	<input type="checkbox"/> beigefügt	<input type="checkbox"/> nicht beigefügt
Fortbestand des Betriebes gesichert	<input type="checkbox"/> durch Erbfolge	<input type="checkbox"/> durch
Betriebsnachfolger, Name und Ausbildung als	<input type="checkbox"/> Ausbildung ist abgeschlossen	<input type="checkbox"/> Ausbildung wird abgeschlossen am

13. Sonstiges (Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind)

14. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Entwurfsverfassers

Land Brandenburg

Anlage 6/2

5. Arbeitsräume

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Besondere Einwirkungen und Gefahren	Art und Ursache	Bezeichnung des Raumes	Schutzvorkehrungen
Gesundheitlich unzutragliche Temperaturen, Wärmestrahlung			
Gefährliche Dämpfe, Nebel oder Stäube			
Gefährliche Stoffe (z.B. feuer- oder explosionsgefährliche, giftige, ätzende Stoffe)			
Lärm			
Sonstige Gesundheits- und Unfallgefahren (z.B. mechanische Schwingungen, elektrostatische Aufladung, ionisierende Strahlung)			

6. Sozialräume

	im bestehenden Betrieb		nach Durchführung des Vorhabens	
	m ²	Plätze	m ²	Plätze
Pausenräume				
Sanitätsräume		m ²		m ²
Liegeräume für Frauen	Zahl der Liegen:	Rauminhalt: m ³	Zahl der Liegen:	Rauminhalt: m ³
Umkleieräume	für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen
– Grundfläche	m ²	m ²	m ²	m ²
– Zahl der Kleiderablagen				
Waschräume				
– Zahl der Waschbecken				
– Zahl der Duschen				
Toilettenräume				
– Zahl der Toiletten				
– Zahl der Bedürfnisstände				

Fortsetzung auf Seite 3

Land Brandenburg

Anlage 6/3

7. Umweltschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

7.1 Luftverunreinigung durch	<input type="checkbox"/> Rauch	<input type="checkbox"/> Ruß	<input type="checkbox"/> Staub	<input type="checkbox"/> Gase
	<input type="checkbox"/> Aerosole	<input type="checkbox"/> Dämpfe	<input type="checkbox"/> Gerüche	<input type="checkbox"/> Sonstige
Bezeichnung der Stoffe				
Art der Verunreinigung				
Lage der Emissionsöffnungen (Grundriß- und Höhenangaben)				
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen				
7.2 Geräusche (z.B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) Ursache, Dauer, Häufigkeit			Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22.00 - 6.00) von - bis
Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben)				
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche				
7.3 Erschütterungen, mechanische Schwingungen Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit			Tageszeit von - bis	Nachtzeit (22.00 - 6.00) von - bis
Lage der Erschütterungs- und Schwingungsquellen				
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen				

Fortsetzung auf Seite 4

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

Land Brandenburg

Anlage 6/4

7.4 Abfallstoffe Art, Menge pro Zeiteinheit	
Zwischenlagerung Art, Ort und Menge	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung	
7.5 Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit	
Art und Ort der Behandlung	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände	

8. Besondere Verfahren

Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht)	
Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum	

9. Sonstiges (Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind)

--

10. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Entwurfsverfassers

Anlagen zur VVBauVorIV Bbg

Land Brandenburg

Anlage 7/1

Abbruchbeschreibung

zum Bauantrag vom

Zustellendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!**1. Antragsteller/Bauherr/Bauherren-Gemeinschaft**

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		PLZ Ort

1.1 Abbruchunternehmer

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		PLZ Ort

1.2 Abbruchsachverständiger

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer		PLZ Ort

2. Genaue Bezeichnung des Abbruchvorhabens

	Gebäudehöhe	
		m
	Zahl der Geschosse	
	Brutto-Rauminhalt	
		m ³

3. Bisherige Nutzung der abzubrechenden Anlage

	Zahl der Wohnungen
--	--------------------

4. Beschreibung der Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion

(z.B. statisches System, Wand- und Deckenbauart, Baustoffe)

5. Darstellung des Abbruchvorganges

(z.B. Abtragen, Einschlagen, Sprengen, Trennen)

	Abbruchtiefe (z.B. Keller, Fundament)
Vorgesehene Geräte	
Art der vorgesehenen Wiederverwertung des Abbruchmaterials	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung gefährlicher Stoffe	
Herrichtung des Grundstückes	

Fortsetzung auf Seite 2

Land Brandenburg

Anlage 7/2

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

6. Vorkehrungen gegen unkontrollierten Einsturz

Art, Beschreibung
Sicherung der Baustelle
Abgrenzung der Gefahrenzone
Maßnahmen gegen Belästigung durch Staub und Lärm

7. Gewährleistung der Standsicherheit angrenzender bzw. benachbarter Anlagen

<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt	Art, Beschreibung

8. Sicherung der Tragfähigkeit des benachbarten Baugrundes

<input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt	Art, Beschreibung

9. Ergänzende Angaben / Anlagen

10. Unterschriften

Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift des Antragstellers / Vertreters	Unterschrift des Entwurfsverfassers	Unterschrift des Abbruchunternehmers

Anlagen zur VVBauVorIV Bbg

Land Brandenburg

Anlage 8/1

STELLUNGNAHME DER GEMEINDE

nach § 71 Abs. 3 BbgBO

Nr. im Bauantrags-Verz. der Gemeinde/des Amtes

Nr. im Bauantrags-Verz. der unteren Bauaufsichtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

1. Antragsteller/Bauherr/Bauherren-Gemeinschaft

Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Grundstück

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Größe

2. § 30 BauGB

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 2 BauGB)	
Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

§ 7 BauGB-MaßnahmenG

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des VEP (§ 7 BauGB-MaßnahmenG)	
Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses VEP	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. § 34 BauGB

Das Bauvorhaben liegt		
<input type="checkbox"/> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB);	entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gebietscharakter:		
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücksichtnahme auf die Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es liegt eine Satzung vor nach		
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

4. § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt		Gebietsart nach BauNVO
<input type="checkbox"/> im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. <input type="checkbox"/> BauGB		Öffentliche Belange stehen entgegen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB		Öffentliche Belange werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. <input type="checkbox"/> Buchst. <input type="checkbox"/> BauGB		Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Fortsetzung auf Seite 2

Land Brandenburg

Anlage 8/2

Zureichendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

5. § 33 BauGB

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)		
Nr./Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO	
Besitz der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird erteilt zu		
Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

7. §§ 14, 15 BauGB

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre nach § 14 BauGB		
Nr./Bezeichnung		
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Zurückstellung nach § 15 BauGB wird beantragt		

8. Örtliche Bauvorschriften (§ 89 BbgBO)

<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Bauvorschriften nach § 89 BbgBO		
Nr./Bezeichnung		
Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt (§ 72 Abs. 3 BbgBO) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

9. Zufahrt (§ 4 BbgBO)

Die Zufahrt ist gesichert	
<input type="checkbox"/>	durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentl. Verkehrsfläche (§ 4 Abs. 1 Nr. 2/1. Alternative BbgBO)
<input type="checkbox"/>	durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2/2. Alternative BbgBO)
<input type="checkbox"/>	durch einen Wohnweg von begrenzter Länge (§ 4 Abs. 1 Nr. 2/3. Alternative BbgBO)
<input type="checkbox"/>	Die Zufahrt ist nicht gesichert
<input type="checkbox"/>	Die Zufahrt ist nicht erforderlich

10. Befahrbarkeit der öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BbgBO)

<input type="checkbox"/>	Die Verkehrsfläche ist befahrbar
<input type="checkbox"/>	Die Verkehrsfläche ist befahrbar ab <input type="text"/>

Fortsetzung auf Seite 3

Land Brandenburg

Anlage 8/3

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

11. Wasserversorgung (§ 43 BbgBO)

Die Wasserversorgung ist gesichert durch zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen
 sonstige Wasserversorgung _____
 Die Wasserversorgung ist nicht gesichert Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

12. Abwasserbeseitigung (§ 44 BbgBO)

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch
 Kanalisation im Mischsystem Trennsystem ab _____
 Kleinkläranlage sonstige Abwasserbeseitigung _____
 Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt
 im Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet
 im Wasserschutzgebiet
 im Überschwemmungsgebiet
 in einem sonstigen Schutzgebiet, nämlich _____

14. Denkmalschutz

Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals
 Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 9 Bbg DSchG)
 Nr./Bezeichnung _____
 Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt
 Anordnung Nr. _____ vom _____

15. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach § 52 BauGB ja nein
 Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB ja nein
 Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB ja nein
 Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens _____

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Metern angeben)

<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	_____ m	<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße	_____ m
<input type="checkbox"/> einer Landesstraße	_____ m	<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße	_____ m
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	_____ m	<input type="checkbox"/> einer kommunalen Straße	_____ m
<input type="checkbox"/> eines Waldes	_____ m	<input type="checkbox"/> einer _____ KV-Starkstromleitung	_____ m
<input type="checkbox"/> eines Flughafens/ einer Flugsicherungsanlage	_____ m	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers	_____ m
<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereichs	_____ m	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	_____ m

Fortsetzung auf Seite 4

Land Brandenburg

Anlage 8/4

16. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Empty box for describing deficiencies in the site plan.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

EINVERNEHMENSERKLÄRUNG DER GEMEINDE nach § 36 Abs. 1 BauGB

Das Bauvorhaben wurde behandelt

als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

mit Beschluß vom

Empty box for date of decision.

Das Einvernehmen wird erteilt

ja

nein

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe: (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)

Large empty box for reasons of refusal.

Ort, Datum
Unterschrift

(Stempel)

Gemeinde/Amt

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung -VVBbgBO-

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 19. Dezember 1997

Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Sind Hauptnummern ausgelassen, bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

Die Verwaltungsvorschrift wird wie folgt zitiert: Nr. 31.1.1 VVBbgBO (Beispiel).

2 **Begriffe (§ 2)**

2.3 Zu Absatz 3

2.3.1 Als Fußboden gilt die Oberkante des fertigen Fußbodens, als Geländeoberfläche die tiefstgelegene, an das Gebäude anschließende Geländeoberfläche. Die Höhe wird somit von der tiefstgelegenen, an das Gebäude anschließenden Geländeoberfläche bis zur Oberkante des höchstgelegenen Fußbodens gemessen. Zur Geländeoberfläche vgl. auch Nr. 2.7.

2.5 Zu Absatz 5

2.5.1 Die Grundfläche ist als Bruttogrundfläche nach DIN 277 Teil 1 Nr. 3.2.1 Abs. 1 Ausgabe Juni 1987 zu berechnen. Dieses ist Folge der Bestimmung des § 20 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), wonach die Geschoßfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln ist.

2.5.2 Die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des fertigen Fußbodens bis zur Oberkante des fertigen Fußbodens der darüberliegenden Decke, bei Geschossen, die von Dachflächen begrenzt werden, bis Oberkante Dachhaut gemessen.

Nichtüberdachte Dachterrassen werden weder in die Grundfläche noch in die Vergleichsfläche einbezogen.

2.5.3 Ein gegenüber den Außenwänden des Gebäudes zurückversetztes oberstes Geschoß (Staffelgeschoß) ist immer ein Vollgeschoß.

2.7 Zu Absatz 7

Eine im Verhältnis zum Gebäude geringfügige Abgrabung, z. B. für einen Lichtgraben zur Beleuchtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoß oder eine geringfügige Aufschüttung, z. B. für eine Terrasse, verändert die Geländeoberfläche im Sinne dieser Vorschrift nicht.

3 **Allgemeine Anforderungen (§ 3)**

3.1 Zu Absatz 1

3.1.1 Gehen von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 BbgBO Gesundheitsgefahren oder unzumutbare Belästigungen durch Luftverunreinigung, Lärm oder andere schädliche Umwelteinwirkungen aus, so liegt hierin eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.

3.1.2 Der Nachweis für die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach Satz 1 obliegt dem Bauherrn oder einem sonst am Bau Beteiligten.

3.1.3 Sofern in der BbgBO der Begriff „andere Anlagen und Einrichtungen“ verwandt wird, so handelt es sich um andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 BbgBO.

3.4 Zu Absatz 4

Bei Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen gilt Nr. 3.12.

4 **Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden (§ 4)**

4.1 Zu Absatz 1

4.1.1 Für Grundstücke i. S. der BbgBO gilt die Definition des bürgerlichen Rechts. Danach ist ein Grundstück ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer Nummer eingetragen ist, ohne Rücksicht darauf, wie es genutzt wird und ob es eine wirtschaftliche Einheit mit anderen Grundstücken bildet.

4.1.2 Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf die Kampfmittelfreiheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde präventiv zu prüfen. Auf den Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 8. November 1994 - III Nr. 78/1994 - in der Fassung vom 26. August 1997 wird verwiesen.

Liegt ein Baugrundstück in einem mit Kampfmitteln belasteten Gebiet, so darf ein städtebaulicher Vorbescheid oder eine Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn der Nachweis der Kampfmittelfreiheit für das betreffende Grundstück beigebracht wurde.

Dieses gilt nicht für Baugrundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, bei deren Aufstellung der Staatliche Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg als Träger

öffentlicher Belange beteiligt war. Für Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne, die vor dem 1. Januar 1998 rechtskräftig geworden sind, gilt dies entsprechend.

4.1.3 Ein Grundstück liegt in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, wenn es über mindestens 4 Meter an diese Verkehrsfläche anschließt und an dieser Stelle die Anlage einer Zufahrt straßenrechtlich zulässig ist. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß die für das Grundstück erforderliche Zufahrt angelegt werden kann.

Die Befahrbarkeit der Zufahrt bezieht sich auf die technische Beschaffenheit dieser Fläche. Die Fläche muß so breit und befestigt sein, daß sie in der Lage ist, den Verkehr aufzunehmen, den das Grundstück bzw. das Bauvorhaben bedingt. § 5 BbgBO ist zu beachten.

Führt eine Zufahrt über ein anderes Grundstück (ein oder mehrere fremde oder eigene), so ist dessen Benutzbarkeit rechtlich zu sichern. Dies hat durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit (§§ 1018, 1019 BGB) im jeweiligen Grundbuch zu erfolgen. Für den Rechtsträger der unteren Bauaufsichtsbehörde ist zusätzlich eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) gleichen Inhalts zu bestellen. Die Baugenehmigung kann erteilt werden, wenn die entsprechende Antragstellung beim Grundbuchamt nachgewiesen ist. Das Verfahren ist durch den Runderlaß 3/1994 des MSWV vom 30. September 1994 (ABl. S. 1576) geregelt.

4.1.4 Den Nachweis, daß die Zufahrt bis zum Beginn der Benutzung des Gebäudes benutzbar ist, erbringt die Gemeinde oder das Amt unter Nummer 10 der „Stellungnahme der Gemeinde“ (Anlage 8 VVBauVorIV).

Zur Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen und der Abwasserbeseitigungsanlagen siehe Nr. 43 und 44.

4.2 Zu Absatz 2

Soll eine bauliche Anlage, mit Ausnahme der nach § 33 Satz 2 Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz auf der Grundstücksgrenze zu errichtenden Einfriedungen, auf mehreren Grundstücken errichtet werden, so ist die grundbuchliche Vereinigung der Grundstücke grundsätzlich Voraussetzung für eine Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung kann bereits erteilt werden, wenn die entsprechende Antragstellung beim Grundbuchamt nachgewiesen ist. In diesem Fall ist die Forderung nach der grundbuchlichen Vereinigung jedoch als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Ausnahmsweise kann die Baugenehmigung auch erteilt werden, wenn rechtlich gesichert ist, daß keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften der BbgBO oder den aufgrund der BbgBO erlassenen Vorschriften widersprechen. Für die rechtliche Sicherung gilt Nr. 4.1.3 Abs. 3 sinngemäß.

§ 4 Abs. 2 BbgBO gilt nicht für zeitlich begrenzte Bauvorhaben und für Fliegende Bauten (§ 79 BbgBO); die Vorschrift ist jedoch bei der Teilung von Grundstücken (§ 8 BbgBO) zu beachten.

5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (§ 5)

5.1 Zu Absatz 1

5.1.1 Auf dem Grundstück muß die erforderliche Sicherheit und Bewegungsfreiheit für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten gewährleistet sein, um bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

5.1.2 Zu den für den Feuerwehr- und Rettungseinsatz erforderlichen Flächen zählen die Zu- und Durchgänge, die Zu- und Durchfahrten, die Aufstell- und Bewegungsflächen; sie sind auf dem Grundstück selbst, ggf. auch auf öffentlichen Flächen (z. B. Straßen und Plätze), sicherzustellen.

5.2 Zu den Absätzen 2 bis 6

Sind bei Gebäuden nach § 5 Abs. 2 bis 6 BbgBO sowie bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung Flächen für die Feuerwehr erforderlich, so gelten nachfolgende Bestimmungen. Sofern die örtlichen (grundstücks- und objektbezogenen) Gegebenheiten es gestatten oder erfordern, sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (z. B. Berufsfeuerwehr) abweichende Werte möglich. Die DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - ist nicht anzuwenden.

5.2.1 Befestigung:

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach DIN 1055 Teil 3 (Ausgabe 6/71) Abschn. 6.3.1 entsprechend dem 12 t Normfahrzeug (für die Brückenklasse 12) nach DIN 1072 (Ausgabe 12/85) zu bemessen; dies gilt nicht für Decken als Kragplatten mit drei freien Rändern.

Bei so bemessenen und angeordneten bzw. befestigten Flächen bestehen gegen den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen bis zu 14 t Gesamtgewicht und von Hubrettungsfahrzeugen bis zu 16 t Gesamtgewicht im Gefahrenfall keine Bedenken.

5.2.2 Lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten:

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

5.2.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten:

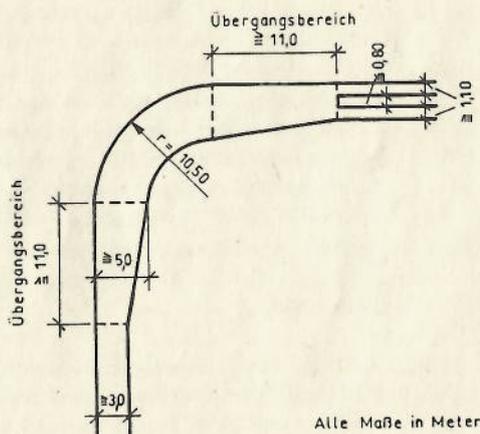
Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Tabelle

Außenradius der Kurve in Meter	Mindestbreite in Meter
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

5.2.4 Fahrspuren:

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Nr. 5.2.3 und Nr. 5.2.14) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein.



5.2.5 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten:

Zu- oder Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung soll nicht mehr als 10 Prozent betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtbereich sowie 8 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

5.2.6 Stufen und Schwellen:

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nr. 5.2.5 sind Stufen unzulässig.

5.2.7 Hinweisschilder:

Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen DIN 4066 Blatt 2 entsprechen und mindestens 594 x 210 mm groß sein. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. Der Hinweis muß von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Hinweisschilder für Aufstellflächen oder Bewegungsflächen müssen die Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ haben.

5.2.8 Sperrvorrichtungen:

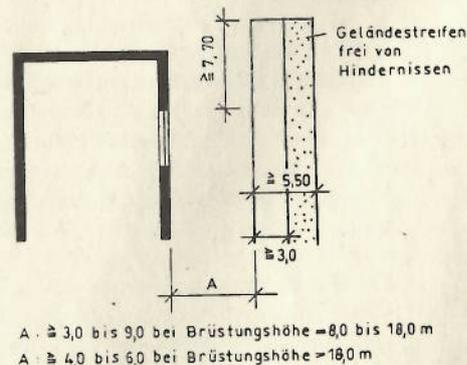
Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können.

5.2.9 Aufstellflächen auf dem Grundstück:

Aufstellflächen müssen mindestens 3 m breit und so angeordnet sein, daß alle Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

5.2.10 Aufstellflächen entlang der Außenwand:

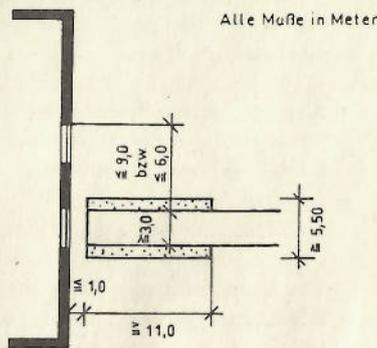
Ist die nach § 5 Abs. 5 Satz 2 BbgBO zu bemessende Aufstellfläche weniger als 5,5 m breit, so muß ein Geländestreifen entlang der dem Gebäude abgekehrten Außenseite der Aufstellfläche in solcher Breite frei von Hindernissen sein, daß Aufstellflächen und Geländestreifen zusammen mindestens 5,5 m breit sind.



Alle Maße in Meter

5.2.11 Aufstellflächen rechtwinklig zur Außenwand:

Rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenkante der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der anzuleitenden Fensteröffnung darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten. Ist die Aufstellfläche weniger als 5,5 m breit, so müssen beiderseits Geländestreifen in solcher Breite frei von Hindernissen sein, daß Aufstellfläche und Geländestreifen zusammen mindestens 5,5 m breit sind; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein.



5.2.12 Freihalten des Anleiterbereichs:

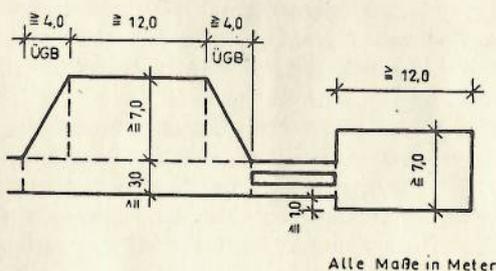
Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche Anlagen oder Bäume, befinden.

5.2.13 Neigungen der Aufstellflächen:

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v. H. geneigt sein.

5.2.14 Größe der Bewegungsflächen:

Für jedes für den Feuerwehreinsatz erforderliche Feuerwehrfahrzeug ist eine Bewegungsfläche von mindestens 7 m x 12 m erforderlich. Zufahrten dürfen nicht gleichzeitig Bewegungsflächen sein. Vor und hinter Bewegungsflächen, die an weiterführenden Zufahrten liegen, sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.



5.2.15 Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge:

Die Anzahl der für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge richtet sich u. a. nach seiner Anordnung auf dem Grundstück, aber auch nach der Ausrüstung der örtlichen Feuerwehr; sie kann bei der Brandschutzdienststelle erfragt werden.

6 Abstandsflächen (§ 6)

6.1 Zu Absatz 1

Grundstücksgrenzen sind Grenzen, die ein Grundstück umschließen.

Nachbargrenzen sind Grundstücksgrenzen zwischen Nachbargrundstücken. An eine Nachbargrenze können mehrere Nachbargrundstücke angrenzen. Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind keine Nachbargrenzen. § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zu beachten.

Ist beabsichtigt, bei aneinandergereihten Wohngebäuden geringer Höhe eingeschossige Gebäudeteile (z. B. mit Abstellräumen oder Hauseingängen) mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten, so bestehen keine Bedenken gegen eine Unterschreitung der sich aus den Absätzen 4 bis 6 ergebenden Mindesttiefen der Abstandsflächen vor der der Nachbargrenze zugekehrten Wand; Voraussetzung für die nach § 72 Abs. 1 BbgBO erforderliche Abweichung ist, daß

- a) eine der sich gegenüberliegenden Wände eine Brandwand ohne Öffnungen (nach § 32 Abs. 9 BbgBO) ist oder
- b) die Tiefe der Abstandsfläche mindestens 1,5 m bzw. der Abstand der sich gegenüberliegenden Wände mindestens 3,0 m beträgt, wenn die Wände nur Hauseingangstüren enthalten, im übrigen aber als Brandwand nach § 32 Abs. 9 BbgBO hergestellt werden oder
- c) die Tiefe der Abstandsfläche mindestens 2,0 m bzw. der Abstand der sich gegenüberliegenden Wände mindestens 4,0 m beträgt, wenn die Wände außer der Hauseingangstür weitere Öffnungen haben.

Für aneinandergereihte Wohngebäude geringer Höhe auf einem Grundstück gilt dies sinngemäß.

6.4 Zu Absatz 4

6.4.1 Die Abstandsflächen vor geraden Außenwänden, wie Trauf- oder Giebelwänden, sind stets Rechtecke. Abstandsflächen vor Rundbauten o. ä. sind kreisförmig. Die Abstandsflächen vor baulichen Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden

ausgehen, wie Masten, Türme, Windkraftanlagen und andere schlanke Bauwerke, sind ebenfalls kreisförmig festzulegen, da die Wirkungen in alle Richtungen gleich sind.

6.4.2 Einen geneigten oberen Wandabschluß weisen z. B. Spitz-, Rund- oder Pultdachgiebel auf. Andere (asymmetrische) Wandflächen sind in Wandabschnitte aufzuteilen. Für jeden Wandabschnitt ist die Wandhöhe einzeln zu bestimmen und daraus die jeweilige Tiefe der Abstandsfläche zu berechnen.

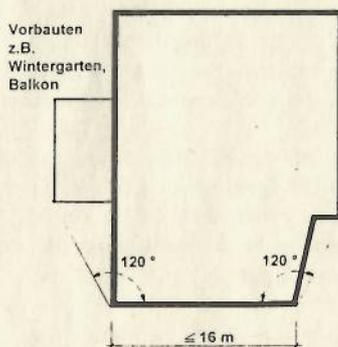
6.4.3 Bei Giebelwänden, die durch einen Krüppelwalm abgeschlossen werden, kann die Wandhöhe wie bei einem Spitzgiebel (mittlere Wandhöhe) bestimmt werden, wenn dadurch die Abstandsfläche nicht vergrößert wird. Als Gesamthöhe der Giebelwand gilt dann die Firsthöhe des Gebäudes.

6.5 Zu Absatz 5

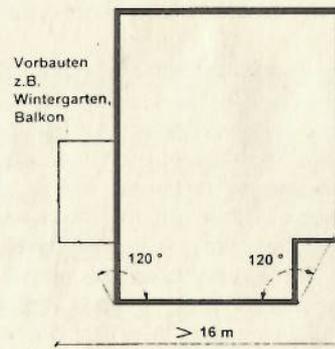
6.5.1 Mit der Bestimmung, daß vor Außenwänden, die nicht länger als 16 m sind, als Tiefe der Abstandsfläche 0,5 H, mindestens 3 m genügt, hat der Gesetzgeber für alle Baugebiete, für die nicht bereits günstigere Tiefen der Abstandsflächen gelten, eine besondere Abstandsflächenregelung getroffen.

Die besondere Abstandsflächenregelung gilt aber nur für Außenwände, die nicht länger als 16 m sind. Außenwände, die länger als 16 m sind, können prinzipiell an dieser Privilegierung nicht teilnehmen.

6.5.2 Wandabschnitte, die gegenüber der Außenwand zurücktreten sowie Vorbauten, einschließlich der untergeordneten Vorbauten nach § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BbgBO, zählen voll zur Länge der Außenwand, wenn sie an einer Stelle den Sektor mit einem Winkel von 120° zur Außenwand überschreiten.



nicht zu berücksichtigende Vorbauten und Versprünge



zu berücksichtigende Vorbauten und Versprünge

Nicht zur Länge der Außenwand zählen die in § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BbgBO aufgeführten vortretenden Bauteile.

6.5.3 Außenwände von Innenhöfen nehmen an der 16-m-Privilegierung nicht teil, da es sich hier um aneinandergebaute Gebäude handelt.

6.8 Zu Absatz 8

6.8.1 Von diesen Anlagen und Einrichtungen gehen in der Regel dann Wirkungen wie von Gebäuden aus, wenn sie sich in bezug auf Brandschutz, Belichtung, Besonnung und Belüftung auf das Nachbargrundstück auswirken können oder nicht mit § 3 Abs. 1 BbgBO im Einklang stehen.

Wirkungen wie von Gebäuden können z. B. ausgehen von

- baulichen Anlagen, die höher als 2 m sind, wie Mauern, großflächigen Werbeanlagen, Behältern, Masten etc.,
- Terrassen, die höher als 1 m sind,
- Stellplatzanlagen,
- Hundezwinger und Volieren.

6.8.2 Keine Wirkungen wie von Gebäuden gehen in der Regel aus von

- Masten mit einem Durchmesser oder einer Seilenlänge bis zu 1 m, bei Gittermasten bis zu 2 m,
- Hausschornsteinen und offenen Pergolen,
- Freisitzen und Schwimmbecken.

6.8.3 Von Windkraftanlagen gehen regelmäßig Wirkungen wie von Gebäuden aus, so daß § 6 Abs. 8 BbgBO immer Anwendung findet. Nach der Rechtsprechung gehen diese Wirkungen auch vom Rotor aus. Somit ist die Abstandsfläche wie folgt zu berechnen:

H = Maß zwischen der Geländeoberfläche und der höchsten Spitze des senkrecht gestellten Rotorblattes.

Die Reduzierung der Tiefe der Abstandsfläche auf 0,5 H vor Außenwänden, die nicht länger als 16 m sind, scheidet aus, da sich diese Regelung wegen der variablen Ausrichtung und der Kreisförmigkeit der durch das Objekt ausgelösten Abstandsfläche auf Anlagen dieser Art generell nicht übertragen läßt. Im übrigen findet Absatz 5 jedoch Anwendung.

Durch die Drehung der Windkraftanlage um 360° ergibt sich eine kreisförmige Abstandsfläche um den Mittelpunkt der Anlage. Der Radius ist das jeweils zulässige Maß H.

Im Einzelfall kann bei planungsrechtlich zulässigen Windkraftanlagen im Außenbereich, die in einem Mindestabstand von 300 m von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen errichtet werden sollen, die Abstandsfläche durch Zulassung einer Abweichung nach § 72 BbgBO reduziert werden, wobei eine Mindestabstandsfläche mit dem Radius, der sich aus dem Maß des Rotorhalbmessers plus 3 m ergibt, nicht unterschritten werden darf.

6.9 Zu Absatz 9

6.9.1 Unmittelbar an den Nachbargrenzen bedeutet, daß die Grenzwände der Garagen, Gewächshäuser und Nebengebäude sowie die Stützmauern und Einfriedungen direkt (ohne Abstand) an der Nachbargrenze zu errichten sind. Ein Zurückweichen von der Nachbargrenze, z. B. wegen der Gefahr der Überbauung der Grenze durch Dachüberstände oder Dachrinnen, ist nicht zulässig. Dieses gilt nicht für die Einfriedungen, die nach § 33 Satz 2 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes auf der Grundstücksgrenze errichtet werden müssen.

6.9.2 Die Nebengebäude dürfen nur als Abstellräume genutzt werden. Jegliche andere Nutzung, z. B. als Stall, ist unzulässig. Auf die Brandschutzbestimmung des § 32 Abs. 3 Satz 2 BbgBO wird hingewiesen.

6.9.3 Die Begrenzung der Grundfläche auf insgesamt nicht mehr als 50 m² für Garagen, überdeckte Stellplätze, Gewächshäuser und Nebengebäude für Abstellräume bezieht sich auf das gesamte Grundstück, aber hier nur auf die Bebauung im Bereich der Mindestabstandsfläche von 3 m zum Nachbarn. Außerhalb dieses Bereiches der Mindestabstandsfläche ist die Grundfläche der Garagen, überdeckten Stellplätze, Gewächshäuser und der Nebengebäude für Abstellräume durch diese Vorschrift nicht eingeschränkt. Das gleiche gilt für die jeweilige Begrenzung der Grundfläche auf nicht mehr als 10 m² für Gewächshäuser und Nebengebäude für Abstellräume.

An Garagen, überdeckte Stellplätze, Gewächshäuser und Nebengebäude für Abstellräume, die zulässigerweise in der Mindestabstandsfläche errichtet sind, kann zur Grundstücksmitte hin angebaut werden, wenn dies planungsrechtlich zulässig ist. Nr. 6.9.5 ist zu beachten.

6.9.4 Die zulässigen Gewächshäuser und Nebengebäude für Abstellräume können separat oder im direkten Anschluß an eine Garage/einen überdeckten Stellplatz errichtet werden, sofern dadurch die zulässige Länge der Außenwand nicht überschritten wird.

6.9.5 Wird das Dach des Hauptgebäudes oder eines Nebengebäudes, das einen Grenzabstand einzuhalten hat, mit dem Dach einer Garage, eines überdeckten Stellplatzes oder eines anderen Nebengebäudes verbunden (abgeschleppt), so gilt die bauliche Anlage als ein Gebäude, das dann bei offener Bauweise den erforderlichen Grenzabstand einzuhalten hat.

6.11 Zu Absatz 11

Eine geringere oder größere Tiefe der Abstandsfläche kann sich z. B. aus der Festsetzung einer Baulinie und der gleichzeitigen zwingenden Festsetzung der Geschoszahl oder der Gebäudehöhe ergeben. Aus derartigen Festsetzungen können sich bestimmte Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse der Außenwände, an die Brennbarkeit der Baustoffe in oder auf den Außenwänden sowie an die erforderliche Bewegungsfreiheit für die Feuerwehr auf den Grundstücken ergeben.

7 Übernahme von Abständen und Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke (§ 7)

7.1 Zu Absatz 1

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine gesetzliche Ausnahmegesetzvorschrift vor dem Hintergrund, daß es der Gesetzgeber respektiert, wenn sich die Nachbarn einigen, daß der eine dem andern sein Grundstück für Abstandsflächen zur Verfügung stellt. Das Verfahren ist durch den Runderlaß 3/1994 des MSWV vom 30. September 1994 (ABl. S. 1576) geregelt.

Die private Einigung findet jedoch dort ihre Grenzen, wo die Voraussetzungen nach der Nr. 1 bis 3 der Zulassung einer Ausnahme entgegenstehen.

7.1.3 Zu Absatz 1 Nr. 3

7.1.3.1 Aus rechtlichen Gründen kann eine Abstandsfläche nicht überbaut werden, wenn das Überbauungsverbot im Grundbuch eingetragen und somit rechtlich gesichert ist. Für die rechtliche Sicherung gilt Nr. 4.1.3 Abs. 3 sinngemäß.

7.1.3.2 Das Überbauungsverbot gilt nicht für die nach § 6

Abs. 9 und 10 zulässigen baulichen Anlagen. Diese können auch in den nicht überbaubaren Abstandsflächen errichtet werden.

8 Teilung von Grundstücken (§ 8)

8.1 Zu Absatz 1

Für die Beachtung dieser Vorschrift ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, der die Teilung vornimmt. Aber auch für die behördlichen Vermessungsstellen, die zur Liegenschaftsvermessung befugt sind und für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist die Beachtung dieser Vorschrift von besonderer Bedeutung.

8.2 Zu Absatz 2

Läuft die beabsichtigte Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, den Bestimmungen der BbgBO oder den aufgrund der BbgBO erlassenen Vorschriften zuwider, so darf die Vermessung nur durchgeführt werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde eine diesbezügliche Abweichung nach § 72 BbgBO zugelassen hat. Die behördlichen Vermessungsstellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sollen sich in Zweifelsfällen durch die untere Bauaufsichtsbehörde beraten lassen.

9 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze (§ 9)

9.3 Zu Absatz 3

9.3.1 Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter), aus einem Spielplatz für Kinder von 6 bis 12 Jahre und gegebenenfalls aus einem Bolzplatz.

9.3.2 Der Kinderspielplatz ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätzen und Standplätzen für Abfallbehälter abzugrenzen. Örtliche Bauvorschriften über die Lage, Größe, Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielplätzen gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BbgBO sind zu beachten.

9.4 Zu Absatz 4

9.4.1 Die Größe, Art und Ausstattung des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück.

Hinsichtlich der Größe der Wohnungen ist auf die Anzahl der Bewohner abzustellen. Demnach sind anzusetzen für eine

1-Raumwohnung = 1 Bewohner
 2-Raumwohnung = 2 Bewohner
 3-Raumwohnung = 3 Bewohner
 4-Raumwohnung = 4 Bewohner
 5-Raumwohnung
 und größere = 5 Bewohner.

Für die Berechnung der Größe und Art des Kinderspielplatzes gilt:

Spielfläche für Kleinkinder:

1 m² je Bewohner, mindestens 25 m²,

Spielplatz für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahre:

1 m² je Bewohner, mindestens 40 m².

Bolzplatz für Jugendliche

siehe Nr. 9.4.4

Als Grundlage für die Anordnung und Aufstellung von Spielgeräten ist die DIN 7926 Teil 1 bis 5 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Für Skateeinrichtungen ist die DIN 33 943 - Ausgabe 1995 - zu beachten.

9.4.2 Soll ein Kinderspielplatz für mehrere Baugrundstücke als Gemeinschaftsanlage hergestellt werden, so ist seine Größe ebenfalls nach der Anzahl der Bewohner zu berechnen.

9.4.3 Ist ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage oder ein öffentlicher Spielplatz vorhanden oder geplant, so ist in jedem Fall eine Spielfläche für Kleinkinder in unmittelbarer Nähe des Gebäudes anzulegen.

9.4.4 Bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern ist zusätzlich ein Bolzplatz in Größe von mindestens 500 m² als Gemeinschaftsanlage herzustellen.

9.5 Zu Absatz 5

Soll für mehrere Grundstücke ein Kinderspielplatz gemeinsam angelegt werden oder ist eine solche Gemeinschaftsanlage bereits vorhanden, so ist mit dem Bauantrag ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn auf den Kinderspielplatz verzichtet werden soll, weil in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist, der ganz oder in einem Teil den Anforderungen an Kinderspielplätze entspricht.

11 Gemeinschaftsanlagen (§ 11)

11.1 Zu Absatz 1

Der Nachweis, daß dem Bauherrn das Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsanlage zusteht, obliegt diesem selbst.

13 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten (§ 13)

13.2 Zu Absatz 2

Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung und die architektonische Gliederung baulicher Anlagen gestört wird.

Zu den „begrünter Flächen“ gehören z. B. auch die Böschungen von Straßen- oder Eisenbahndämmen. Auf eine gärtnerische Gestaltung der Flächen kommt es nicht an. Der Ausblick auf begrünte Flächen wird schon durch einzelne großflächige Plakattafeln verdeckt.

Wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist § 33 StVO zu beachten.

Bei drei und mehr Werbeanlagen liegt regelmäßig eine störende Häufung vor.

13.3.3 Zu Absatz 3 Nr. 3

Diese Vorschrift wird ergänzt durch die Richtlinie des MSWV zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 15. August 1997 (ABl. S. 811). Weiterhin wird auf § 67 Abs. 8 Nr. 7 BbgBO und auf Nr. 67.8.7 verwiesen.

13.4.2 Zu Absatz 4 Nr. 2

Bei den hier genannten Anlagen handelt es sich um die üblichen festinstallierten Schaukästen, die von den Gemeinden und Kirchen für amtliche Mitteilungen oder von Vereinen, Parteien o. ä. zur Unterrichtung der Bevölkerung betrieben werden.

14 Baustelle (§ 14)

14.2 Zu Absatz 2

Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Technische Anweisung Siedlungsabfälle, sind zu beachten.

14.3 Zu Absatz 3

Zu den Versorgungsanlagen zählen auch die Löschwasserentnahmestellen. Diese sind nicht nur zugänglich zu halten, sondern auch besonders kenntlich zu machen.

14.6 Zu Absatz 6

Das Baustellenschild muß neben der Bezeichnung

des Bauvorhabens mindestens die Namen und Anschriften des Bauherrn (§ 58 BbgBO), des Entwurfsverfassers (§ 59 BbgBO), des Unternehmers für den Rohbau (§ 61 BbgBO) und des Bauleiters (§ 62 BbgBO) enthalten.

Größe und Art des Baustellenschildes sind freigestellt, eine Genehmigungspflicht besteht nicht. Das Baustellenschild ist unverzüglich nach der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 84 Abs. 1 BbgBO) zu entfernen.

Schilder, auf denen für die Vermietung, Verpachtung oder den Verkauf der baulichen Anlage geworben wird, sind keine Baustellenschilder, sondern genehmigungspflichtige Werbeanlagen.

17 Brandschutz (§ 17)

17.1 Zu Absatz 1

Die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes sind grundsätzlich durch die untere Bauaufsichtsbehörde selbst zu prüfen. Nur in besonderen Ausnahmefällen soll eine brandschutztechnische Stellungnahme einer Fachdienststelle eingeholt werden. Auf Nr. 55.2.3 wird verwiesen.

17.4 Zu Absatz 4

Soweit nicht für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung in den Sonderbauvorschriften besondere Anforderungen gestellt werden, gilt für notwendige Treppen in Gebäuden, die als zweiter Rettungsweg dienen, § 35 BbgBO.

Treppen an Gebäuden, die nur als zweiter Rettungsweg dienen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen jedes über der Erde liegende Geschloß erschließen,
- die tragenden Teile müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen,
- sie müssen so angeordnet sein, daß ein Feuerüberschlag (z. B. durch Fenster) ausgeschlossen ist,
- sie müssen die Anforderungen der DIN 18065 - Gebäudetreppen - erfüllen,
- die Trittstufen und Podeste müssen gleitsicher sein.

Das vorgehaltene Rettungsgerät der Feuerwehr ist von Fall zu Fall verschieden und muß im Einzelfall bei der zuständigen Feuerwehr erfragt werden.

Steht ein erforderliches Rettungsgerät nicht zur Verfügung, kann die Errichtung des Gebäudes nur gestattet werden, wenn ein baulicher zweiter Rettungsweg errichtet wird.

18	Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz (§ 18)	20-28	Bauprodukte und Bauarten (§§ 20 bis 28)
18.1	Zu Absatz 1	20-28	1. Allgemeines
	Im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Wärmeschutz nach der Wärmeschutzverordnung nachzuweisen und muß dieser entsprechen.		Die §§ 20 ff. BbgBO richten sich in erster Linie unmittelbar an die Hersteller und die bei der Prüfung, Zertifizierung und Überwachung von Bauprodukten und Bauarten einzuschaltenden Stellen; sie wirken sich jedoch mittelbar auch auf den verwendenden bzw. anwendenden Planer, Bauherrn und Unternehmer aus. Für die unteren Bauaufsichtsbehörden sind sie vor allem bei der Erteilung der Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BbgBO und im Rahmen der Bauüberwachung sowie Bauzustandsbesichtigungen nach den §§ 83 und 84 BbgBO von Bedeutung.
18.2	Zu Absatz 2		Die §§ 20 ff. BbgBO betreffen sowohl Bauprodukte (§ 2 Abs. 9 BbgBO) als auch Bauarten (§ 2 Abs. 10 BbgBO).
	Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist als eingeführte Technische Baubestimmung zu beachten. Die Richtlinie VDI 4100 ist nicht bauaufsichtlich eingeführt und findet daher keine Anwendung.		Bauprodukte und Bauarten, die gemäß § 25 BbgBO einem Übereinstimmungsnachweisverfahren unterliegen, bedürfen einer Bestätigung der Übereinstimmung. Bauprodukte, die einem Konformitätsnachweisverfahren unterliegen, bedürfen einer Bescheinigung der Konformität. Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung bzw. Bescheinigung der Konformität erfolgt ist und die Bauprodukte das Ü- bzw. CE-Zeichen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBO) tragen. Entsprechend dürfen Bauarten nur angewendet werden, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt ist. Ein Ü-Zeichen wird für Bauarten nicht verlangt.
18.3	Zu Absatz 3		Sollen zertifizierungspflichtige Bauprodukte bzw. Bauarten ohne Übereinstimmungszertifikat verwendet bzw. angewendet werden, dann ist die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde erforderlich (§ 25 Abs. 2 Satz 4 BbgBO).
	Soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Erschütterungsschutz erlassen sind, sind diese zu beachten.		2. Baugenehmigung
19	Verkehrssicherheit (§ 19)		Sollen Bauprodukte gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BbgBO verwendet werden, liegen aber zum Zeitpunkt der Prüfung der bautechnischen Nachweise
19.2	Zu Absatz 2		- die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, - das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder - die Zustimmung im Einzelfall
19.2.1	Die Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs ist nicht anzunehmen, wenn		noch nicht vor, dann kann die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Mit den Nebenbestimmungen ist sicherzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist zu überwachen. Die Berücksichtigung
	- eine Ausnahme oder Zustimmung gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG),		
	- eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 FStrG, § 18 oder § 19 BbgStrG vorliegt oder		
	- das Vorhaben im Geltungsbereich einer Ortssatzung über die Befreiung von der Erlaubnispflicht liegt und deren Regelungen entspricht (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 18 Abs. 1 BbgStrG).		
19.2.2	Unbeschadet abweichender Vorschriften in einer Ortssatzung über Sondernutzungen ist eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen nicht anzunehmen, wenn		
	a) Bauteile wie Sockel, Gesimse und Fensterbänke so geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, daß Passanten nicht gefährdet werden können,		
	b) Bauteile, Vorbauten und Vordächer, Markisen und Werbeanlagen mehr als 2,50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 70 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten.		
	Fenster und Türen sollen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.		

- der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder
- der Zustimmung im Einzelfall

in den Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen ist zu prüfen.

Entsprechend kann bei Bauarten verfahren werden, die unter § 24 Abs. 1 Satz 1 BbgBO fallen.

3. Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen

Im Rahmen der Bauüberwachung sowie der Bauzustandsbesichtigungen ist

- zu überprüfen, ob die Bauprodukte das Ü- bzw. CE-Zeichen tragen,
- Einblick zu nehmen in die Schriftstücke gemäß § 83 Abs. 3 BbgBO,
- Einblick zu nehmen in die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 BbgBO.

In den Berichten zur Bauüberwachung und zu den Bauzustandsbesichtigungen sind bauprodukt- sowie bauartbezogen

- die Ergebnisse der Überprüfung zu dokumentieren,
- die Unterlagen, in die Einblick genommen wurde, aufzuführen.

Die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten entgegen den Vorschriften der BbgBO erfordert bauaufsichtliche Maßnahmen. Werden die Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigungen vom Bautechnischen Prüfamtsamt oder einem Prüfingenieur vorgenommen und kommen die am Bau Beteiligten der Aufforderung des Bautechnischen Prüfamtsamts oder des Prüfingenieurs - zur Herstellung eines nach der BbgBO rechtlich zulässigen Zustandes - nicht nach, so trifft die untere Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

29 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen (§ 29)

29.1 Zu Absatz 1

Für die tragenden Bauteile von Balkonen an Gebäuden geringer und mittlerer Höhe kann die untere Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von den Anforderungen dieses Absatzes zulassen.

29.3 Zu Absatz 3

§ 31 Abs. 2 BbgBO gilt entsprechend.

30 Außenwände (§ 30)

30.2 Zu Absatz 2

Bei der Anwendung des § 32 Abs. 3 BbgBO ist die Brandausbreitung auf angrenzende Gebäude über die Oberfläche von Außenwänden und durch Feuerüberschlag mit Baustoffen der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile zu verhindern.

31 Trennwände (§ 31)

31.2 Zu Absatz 2

Für Wände zwischen aneinandergebauten Wohngebäuden, auch auf einem Grundstück, ist § 32 BbgBO anzuwenden, da es sich bei diesen Wänden nicht um Wohnungstrennwände, sondern um Gebäudeabschlußwände handelt.

32 Brandwände (§ 32)

32.2.2 Zu Absatz 2 Nr. 2

Die Herstellung der Brandwände ist auch zu fordern, wenn der Bauherr geltend macht, daß es sich nicht um aneinandergereihte Gebäude, sondern um ein Gebäude mit aneinandergereihten Wohnungen handelt, für die ein Wohnungseigentumsrecht begründet werden soll. Diese Begründung darf nicht zu einer Umgehung der Brandschutzbestimmung führen.

32.3 Zu Absatz 3

Satz 1 findet bei Reihen- und Doppelhäusern unabhängig von der Anzahl der Wohnungen Anwendung. Satz 2 gilt nur für freistehende Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen und für Nebengebäude für Abstellräume und ohne Feuerstätten. Für Garagen besteht die Sonderregelung des § 10 der Garagen- und Stellplatzverordnung vom 12. Oktober 1994 (GVBl. II S. 948).

32.9 Zu Absatz 9

Der Brandschutz kann auf andere Weise auch durch den Einbau einer Sicherheitsschleuse (siehe Nr. 36.4.5.1) gesichert werden.

33 Decken (§ 33)

33.1 Zu Absatz 1

Nr. 29.1 gilt entsprechend.

- 35 Treppen (§ 35)**
- 35.1 Zu Absatz 1
- Treppen sind nach der DIN 18 064 (DIN 18 065) eine ununterbrochene Folge von mindestens drei Treppenstufen (drei Steigungen) zwischen zwei Ebenen.
- 35.6 Zu Absatz 6
- Auf Handläufe und Geländer kann bei Treppen bis zu 5 Stufen verzichtet werden, wenn wegen der Verkehrssicherheit auch unter Berücksichtigung der Belange Behinderter oder alter Menschen Bedenken nicht bestehen.
- Zur Vermeidung der Leiterwirkung an Treppengeländer findet Nr. 39.4 Anwendung.
- 36 Notwendige Treppenräume und Ausgänge (§ 36)**
- 36.1 Zu Absatz 1
- 36.1.1 **Der eigene (notwendige) Treppenraum:**
- Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen und somit geschlossenen Treppenraum liegen. Dies gilt nach § 36 Abs. 13 BbgBO nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.
- Ein „anderer Rettungsweg“ im Sinne des Satzes 2 muß ein zweiter, vom ersten Rettungsweg unabhängiger Rettungsweg sein.
- Ist beabsichtigt, ein Wohngebäude mittlerer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen über eine außenliegende offene Treppe zu erschließen, so bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung einer Abweichung nach § 72 BbgBO von der Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 1 BbgBO, wenn im Brandfall die Benutzung der Treppe nicht gefährdet und die Verkehrssicherheit der Treppe gewährleistet ist.
- 36.4 Zu Absatz 4
- 36.4.1 **An der Außenwand angeordnete Treppenräume:**
- Ein Treppenraum gilt als an der Außenwand angeordnet, wenn zumindest die Breite eines Treppendestes an der Außenwand gelegen ist und von hier ausreichend beleuchtet und belüftet werden kann (siehe § 36 Abs. 11 BbgBO).
- 36.4.2 **Innenliegende Treppenräume:**
- Innenliegende Treppenräume können nur gestattet werden, wenn der zweite Rettungsweg entsprechend § 17 Abs. 4 BbgBO gesichert ist und wenn die Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann. Diese Gefährdung ist bei den nachfolgend aufgeführten Gebäudetypen nicht zu befürchten, wenn die jeweils genannten Anforderungen erfüllt werden.
- 36.4.2.1 **Gebäude geringer Höhe:**
- Die Anforderungen des § 36 BbgBO müssen erfüllt sein. Treppenräume müssen jedoch nicht an einer Außenwand angeordnet sein.
- 36.4.2.2 **Gebäude mit nicht mehr als fünf Geschossen oberhalb der Geländeoberfläche:**
- 36.4.2.2.1 Der Treppenraum darf aus den Geschossen nur über einen Vorraum oder einen höchstens 10 m langen notwendigen Flur oder Flurabschnitt zugänglich sein.
- 36.4.2.2.2 Die Tür zwischen dem Treppenraum und dem Vorraum bzw. dem notwendigen Flur muß mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein; bei einem Abstand von mehr als 2,50 m zu den Türen nach Nr. 36.4.2.2.3 kann eine rauchdichte und selbstschließende Tür angeordnet werden.
- 36.4.2.2.3 Die aus den Nutzungseinheiten in den Vorraum oder den notwendigen Flur führenden Ausgänge müssen rauchdichte und selbstschließende Türen haben.
- 36.4.2.2.4 Die in § 36 Abs. 12 BbgBO verlangten Rauchabzugseinrichtungen müssen in Abständen von höchstens drei Geschossen bedient werden können und im Erdgeschoß eine gleichgroße Zuluftöffnung haben; die Zuluftöffnung kann die Haustür sein, wenn diese die entsprechende Größe und eine Feststellvorrichtung hat.
- 36.4.2.3 **Gebäude mit mehr als fünf Geschossen oberhalb der Geländeoberfläche:**
- 36.4.2.3.1 Der Treppenraum darf aus den Geschossen nur über einen Vorraum zugänglich sein.
- Der Vorraum muß mindestens 3 m² Grundfläche bei 1 m Mindestbreite haben; er darf weitere Öffnungen nur zu Aufzügen und Sanitärräumen haben. Die Wände des Vorräumens sind feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A), die Lüftungsschächte sind feuerbeständig herzustellen.
- 36.4.2.3.2 Türen zwischen Treppenraum und Vorraum sowie zwischen Vorraum und Geschoß müssen mindestens feuerhemmend sein; diese Türen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.
- 36.4.2.3.3 Die Vorräume sind mit einer Lüftungsanlage mit Ventilatoren so zu be- und entlüften, daß in sämtlichen zu den Treppenräumen gehörenden Vorräumen ein mindestens 30facher stündlicher Außenluftwechsel gewährleistet ist. Die Lüftungsanlage muß

über Rauchmelder, die in dem Raum vor dem Vorraum anzubringen sind, automatisch in Betrieb gesetzt werden.

Die Lüftungsanlage kann auch für einen mindestens 30fachen stündlichen Außenluftwechsel in mindestens drei zu einem Treppenraum gehörenden, unmittelbar übereinanderliegenden Vorräumen bemessen werden, wenn die für die Be- und Entlüftung erforderlichen beiden Öffnungen in jedem Vorraum mit dichtschießenden Klappen versehen sind, die bei Rauchentwicklung durch Auslösen der Rauchmelder bei gleichzeitiger Inbetriebsetzung der Lüftungsanlage nur in dem jeweiligen Geschoß automatisch geöffnet werden.

36.4.2.3.4 Es muß eine Ersatzstromversorgungsanlage (Ersatzstromanlage) vorhanden sein, die sich bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig innerhalb von 15 Sekunden einschaltet und die Stromversorgung für die Sicherheitseinrichtungen der innenliegenden Rettungswege übernimmt; die Ersatzstromanlage kann durch Batterien gespeist werden. Die Beleuchtungsstärke in den Achsen der Rettungswege muß mindestens 1 Lux betragen. Die Ersatzstromanlage muß für einen mindestens einstündigen Betrieb aller Sicherheitseinrichtungen bemessen sein.

36.4.2.3.5 Für die in § 36 Abs. 12 BbgBO verlangten Rauchabzugseinrichtungen gilt Nr. 36.4.2.2.4.

36.4.2.4 **Hochhäuser**

36.4.2.4.1 Es gelten die Regelungen der Nr. 36.4.2.3.1 und Nr. 36.4.2.3.2 sowie die für Hochhäuser geltenden Sonderbauvorschriften.

36.4.2.4.2 Der Treppenraum und die Vorräume sind mit einer Lüftungsanlage zu versehen, die auf Dauer einen mindestens einfachen Luftwechsel je Stunde erreicht. Im Brandfall muß diese oder eine andere Lüftungsanlage den Treppenraum und die Vorräume mit einem Luftvolumenstrom von mindestens 10.000 m³/h von unten nach oben durchspülen. Der im Treppenraum und in den Vorräumen durch diesen Luftvolumenstrom entstehende maximale Überdruck darf 50 Pa nicht überschreiten. Die verstärkte Lüftung muß in jedem Geschoß durch Rauchschalter selbsttätig in Betrieb gesetzt werden; sie muß im Erdgeschoß auch von Hand eingeschaltet werden können.

Die Rauchabzugseinrichtungen sind entsprechend zu bemessen; ihre Größe muß jedoch mindestens § 36 Abs. 12 Satz 2 BbgBO entsprechen.

Die Lüftungsanlage für den Brandfall ist einschließlich der Ansaugleitung vom Freien so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer und Rauch durch sie nicht in den Treppenraum übertragen werden können.

Die Treppenläufe dürfen im Treppenraum nicht durch Wände oder Schächte voneinander getrennt sein. Die Treppenräume dürfen nicht in Rauchabschnitte unterteilt werden.

36.4.2.4.3 Die Lüftungsanlage ist gemäß der für Hochhäuser geltenden Sonderbauvorschrift an eine Ersatzstromversorgungsanlage anzuschließen.

36.4.3 **Sicherheitstreppenräume**

Nach § 17 Abs. 4 BbgBO ist ein zweiter Rettungsweg nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum). Daß Feuer und Rauch nicht in den Sicherheitstreppenraum eindringen können, wird sichergestellt durch die Zugänglichkeit des Treppenraumes

- über einen im freien Windstrom angeordneten offenen Gang oder
- durch eine Sicherheitsschleuse bei Überdruck im Treppenraum.

Allgemein zugängliche Flure, die nur in eine Richtung zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen bis zum offenen Gang oder bis zur Sicherheitsschleuse nicht länger als 10 m sein.

36.4.4 **Sicherheitstreppenräume mit offenem Gang:**

36.4.4.1 Der Sicherheitstreppenraum muß in jedem Geschoß über einen unmittelbar davorliegenden offenen Gang erreichbar sein. Dieser Gang ist so im Windstrom anzuordnen, daß Rauch jederzeit ungehindert - und ohne in den Sicherheitstreppenraum zu gelangen - ins Freie entweichen kann; er darf daher nicht in Gebäudenischen oder -winkeln angeordnet sein. Ein Laubengang gilt nur in dem Bereich als offener Gang zum Sicherheitstreppenraum, in dem er die Anforderungen der nachfolgenden Nr. 36.4.4.4 erfüllt. Der Sicherheitstreppenraum und der offene Gang müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oberhalb der Geländeoberfläche eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben.

36.4.4.2 Die Wände des Sicherheitstreppenraumes dürfen Öffnungen nur zu den offenen Gängen und ins Freie haben; alle anderen Öffnungen (z. B. zu weiterführenden Treppen, zu Kellergeschossen oder zu Aufzugs-, Installations- und Abfallschächten) sind unzulässig. Die Türen müssen dicht- und selbstschließend sein und in Fluchrichtung aufschlagen. Die an den offenen Gängen angeordneten und zur Beleuchtung des Treppenraumes erforderlichen Öffnungen müssen eine Verglasung mindestens der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 Teil 5, Fensterflügel eine Verglasung in der technischen Ausführung einer G 30-Verglasung erhalten; dies gilt auch für die Verglasung der Türen. Die erforder-

lichen Fenster dürfen nicht geöffnet werden können; ist eine Reinigung dadurch nicht möglich, so sind mit Steckschlüsseln zu öffnende Fenster zulässig. Leitungen, die nicht der Brandbekämpfung oder dem Betrieb des Sicherheitstreppenraumes dienen, sowie Schächte dürfen in ihm nicht vorhanden sein.

- 36.4.4.3 Der offene Gang muß mindestens so breit wie die Laufbreite der Treppe des Sicherheitstreppenraumes, mindestens doppelt so lang wie breit und mindestens auf einer Längsseite offen sein. Er darf an seinen offenen Seiten nur durch die geschlossene 1,10 m hohe Brüstung und durch einen Sturz eingeschränkt sein. Die Unterkante des Sturzes darf höchstens 20 cm unter der Unterkante der Decke und muß mindestens 30 cm über der Oberkante der Sicherheitstreppe liegen.

Wetterschutzeinrichtungen können in der Deckenebene gestattet werden, wenn der Rauchabzug hierdurch nicht gehindert ist.

- 36.4.4.4 Die Wände, welche die offenen Gänge begrenzen, sind feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen. Sie dürfen außer den für die Rettungswege erforderlichen Türen und den für die Beleuchtung des Sicherheitstreppenraumes und der Innenflure erforderlichen Fenstern keine Öffnungen haben; dies gilt nicht für Öffnungen von Abfallschächten, wenn sie nicht zwischen der Tür zum offenen Gang und der Tür zum Sicherheitstreppenraum liegen und im übrigen so angeordnet sind, daß sie den Zugang zu dem Sicherheitstreppenraum nicht gefährden. Die Türen des Sicherheitstreppenraumes müssen bei dreiseitig offenen Gängen mindestens 1,50 m, bei weniger als dreiseitig offenen Gängen mindestens 3 m von den Türen der Innenflure bzw. den Einmündungen der Rettungswege in die offenen Gänge entfernt sein. Der seitliche Abstand zwischen Fenstern oder Fenstertüren anderer Räume und den Türen des Sicherheitstreppenraumes oder den Türen bzw. Einmündungen nach Satz 3 muß mindestens 1,50 m betragen. Die Kragplatten und die Brüstungen der offenen Gänge sind feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen.

Öffnungen, mit Ausnahme von Entwässerungsöffnungen, sind nicht zulässig.

- 36.4.5 Sicherheitstreppenräume **mit Sicherheitsschleuse:**

- 36.4.5.1 Wände und Decken der Sicherheitsschleuse müssen feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) hergestellt sein. Die Tür zwischen Sicherheitsschleuse und notwendigem Flur muß selbstschließend sein und die Feuerwiderstandsklasse T 30 haben; die Tür zwischen Treppenraum und Sicherheitsschleuse kann eine rauchdichte und

selbstschließende sein. Die Türen der Sicherheitsschleuse müssen mindestens 3 m voneinander entfernt sein. Die Sicherheitsschleuse muß mindestens 1,50 m breit sein sowie einen nichtbrennbaren Fußbodenbelag haben.

- 36.4.5.2 Der Treppenraum mit den zugehörigen Sicherheitsschleusen muß eine eigene Lüftungsanlage haben. Der Treppenraum muß mit seinen Zugängen und der Lüftungsanlage so beschaffen sein, daß Feuer und Rauch nicht in ihn eindringen können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Lüftungsanlage nach folgendem System eingerichtet und bemessen wird:

Die Lüftungsanlage des Treppenraumes ist so einzurichten oder durch eine zweite Lüftungsanlage für alle Schleusen so zu ergänzen, daß im Brandfall bei geöffneten Schleusentüren in dem vom Brand betroffenen Geschoß und beim ungünstigsten Druck im Treppenraum von der Schleuse in den der Schleuse vorgelagerten Raum ein Luftvolumenstrom

$$V_L = k \cdot b \cdot h^{1,5} \text{ in m}^3/\text{s}$$

strömt. Darin sind b und h die Breite und Höhe der Tür in Metern. k ist ein Faktor, der von der Temperatur abhängig ist, die im Brandfall in dem der Schleuse vorgelagerten Raum auftreten kann. Ist der Schleuse ein allgemein zugänglicher Flur vorgelagert, so ist k mit 1,5, in allen anderen Fällen ist k mit 1,8 anzusetzen.

Die für diesen Volumenstrom erforderliche Druckdifferenz richtet sich nach der Art, wie die Rauchgase aus den möglichen Brandräumen ins Freie abgeführt werden. Werden die Rauchgase durch z. B. waagerechte Kanäle aus den Brandräumen gedrückt, so muß der Druck in der Schleuse entsprechend dem Strömungswiderstand der Kanäle erhöht werden. Sind z. B. Schächte angeordnet oder Abzugsventilatoren, die in den Brandräumen einen Unterdruck erzeugen, so kann bei fensterlosen Räumen der Druck in der Schleuse um den Betrag des erzeugten Unterdrucks im Brandraum verringert werden. Bei Räumen mit Fenstern ist die Lüftungsanlage für einen Druck der Schleuse von mindestens 10 Pa auszulegen. Sind die Lüftungsverhältnisse der möglichen Brandräume unterschiedlich, so ist der ungünstigste Fall der Bemessung zugrunde zulegen.

Auf keine Tür des Treppenraumes oder der Sicherheitsschleuse darf ein höherer Druck als 50 Pa auftreten. Dies muß durch selbsttätig wirkende Vorrichtungen (z. B. Druckentlastungsklappen zum Freien oder zum Vorraum oder Flur mit Abluftöffnungen zum Freien, Regelung des Zuluftstromes) sichergestellt sein.

<p>36.4.5.3</p>	<p>Das Druckbelüftungssystem muß sich in jedem GeschloÙ durch Rauchschalter selbsttätig in Betrieb setzen können. Es muß im ErdgeschloÙ auch von der Hand eingeschaltet werden können. Die Rauchabzugsklappen in den Schächten oder Kanälen müssen im BrandgeschloÙ vom Rauchschalter geöffnet werden können. Die Schachtwände sind feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen. Die Klappen müssen im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse K 90 (nach DIN 4102 Teil 6) sinngemäß erfüllen.</p>	<p>42</p>	<p>Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (§ 42)</p>
		<p>42.1</p>	<p>Zu den Absätzen 1 bis 7</p> <p>Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Brandenburgischen Feuerungsverordnung, der Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnlV) vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 613) und der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059).</p>
		<p>42.10</p>	<p>Zu Absatz 10</p> <p>Bei diesen Bescheinigungen handelt es sich um sogenannte „Zustimmungs“-Bescheinigungen (§ 42 Abs. 10 Nr. 1 BbgBO) und „Abnahme“-Bescheinigungen (§ 42 Abs. 10 Nr. 2 BbgBO), die ausschließlich für den Bauherrn bestimmt sind. Die Bescheinigungen sind auch für Feuerungsanlagen erforderlich, die genehmigungsfrei oder im Rahmen des Bauanzeigeverfahrens errichtet werden. Auf § 87 Abs. 1 Nr. 16 BbgBO wird hingewiesen.</p>
<p>36.4.5.4</p>	<p>Es gelten die Regelungen der Nr. 36.4.2.4.3.</p>		
<p>38</p>	<p>Fenster, Türen, Kellerlichtschächte (§ 38)</p>		
<p>38.4</p>	<p>Zu Absatz 4</p> <p>Gegen Türöffnungen, die im Lichten 0,70 m x 1,80 m groß sind, bestehen keine Bedenken, wenn diese lediglich zu Rettungsbalkonen führen.</p>		
<p>39</p>	<p>Umwehungen und Abdeckungen (§ 39)</p>	<p>43</p>	<p>Wasserversorgungsanlagen (§ 43)</p>
<p>39.4</p>	<p>Zu Absatz 4</p> <p>Ein Geländer ist in der Regel eine lotrechte Umwehung als Schutzeinrichtung gegen Abstürze.</p> <p>Wo mit einer Anwesenheit von Kleinkindern gerechnet werden muß, z. B. in Wohngebäuden, ist die Umwehung so auszuführen, daß eine Leitwirkung nicht möglich ist. Dieses wird gesichert, wenn waagerechte oder schräg angeordnete Sprossen, Stäbe oder andere Umwehungsteile einen Zwischenraum von nicht mehr als 2 cm aufweisen. Die DIN 18 064 (DIN 18 065) findet Anwendung.</p> <p>Für Treppengeländer (§ 35 Abs. 8 BbgBO) gilt dieses entsprechend.</p>	<p>43.1</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Den grundsätzlichen Nachweis, daß die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert und die zur Verfügung stehende Wassermenge zur Brandbekämpfung ausreichend ist, erbringt die Gemeinde oder das Amt unter Nr. 12 der „Stellungnahme der Gemeinde“ (Anlage 8 VVBauVorIV).</p> <p>Hat die Gemeinde oder das Amt die Wasserversorgung auf eine andere Körperschaft übertragen, so ist eine entsprechende Bescheinigung dieser Körperschaft der Stellungnahme beizufügen.</p>
<p>41</p>	<p>Leitungen, Lüftungsanlagen, Installations-schächte und -kanäle (§ 41)</p>	<p>44</p>	<p>Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser (§ 44)</p>
<p>41.1</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Zum Vollzug dieser Vorschrift sind die Richtlinien über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (RbAL) und über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen in Gebäuden (RbALei) anzuwenden.</p> <p>Schreibt eine Sonderbauvorschrift eine Prüfung durch einen Sachverständigen vor, so gilt die Regelung der Sonderbauvorschrift.</p>	<p>44.1</p>	<p>Die einwandfreie Beseitigung der Abwasser und Niederschlagswasser ist dauernd gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung</p> <p>a) abzusehen ist, daß das Bauvorhaben bis zum Beginn seiner Benutzung an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden kann,</p> <p>b) die Voraussetzungen für die Verrieselung oder das Einleiten in einen Vorfluter des in einer Kleinkläranlage behandelten Abwassers vorliegen oder</p> <p>c) ausnahmsweise gestattet ist, daß das Abwasser in eine abflußlose Sammelgrube eingeleitet werden kann.</p>

Den grundsätzlichen Nachweis, daß die einwandfreie Beseitigung der Abwasser und Niederschlagswasser dauernd gesichert ist, erbringt die Gemeinde oder das Amt unter Nummer 13 der „Stellungnahme der Gemeinde“ (Anlage 8 VVBauVorIV).

Hat die Gemeinde oder das Amt die Beseitigung der Abwasser und Niederschlagswasser auf eine andere Körperschaft übertragen, so ist eine entsprechende Bescheinigung dieser Körperschaft der Stellungnahme beizufügen.

45 Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen (§ 45)

45.2 Zu Absatz 2

Über die erforderliche Gewährleistung hat die Gemeinde oder die sonst abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft dem Bauherrn eine Bescheinigung zu erteilen, die dieser der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen hat.

45.3 Zu Absatz 3

Ob die Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 BbgBO vorliegen, hat die untere Wasserbehörde zu prüfen.

Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, ist diese vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

47 Anlagen für feste Abfallstoffe, Wertstoffbehälter (§ 47)

47.1 Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Anforderungen des § 47 BbgBO gelten nicht nur für private Abfallanlagen, sondern auch für öffentlich zugängliche Wertstoffsammelanlagen. Auf Nr. 67.5.7 wird verwiesen.

Öffentlich zugängliche Wertstoffsammelanlagen sind, unabhängig vom Aufstellort, genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, die insbesondere die allgemeinen Anforderungen (§ 3 Abs. 1 BbgBO) erfüllen müssen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch solche Anlagen nicht gefährdet werden (§ 19 Abs. 2 BbgBO). Daher sind öffentlich zugängliche Wertstoffsammelanlagen in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen von Straßen in aller Regel nicht genehmigungsfähig. Für die Aufstellung auf öffentlichen Straßen und Plätzen benötigen öffentlich zugängliche Wertstoffsammelanlagen zusätzlich zur Baugenehmigung eine straßenrechtliche Sondernutzungs Erlaubnis.

Von den öffentlich zugänglichen Wertstoffsammel-

anlagen dürfen ferner keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und für das Leben und die Gesundheit ausgehen. Die Anlagen müssen ohne Mißstände benutzbar sein, keine vermeidbaren oder unzumutbaren Belästigungen verursachen und dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Diesen allgemeinen Anforderungen ist besondere Bedeutung beizumessen.

Die für öffentlich zugängliche Wertstoffsammelanlagen verwendeten Wertstoffbehälter müssen dicht sein. Diese Anforderungen erfüllen in aller Regel nur die eigens hierfür hergestellten Wertstoffbehälter, durch deren Öffnungen Wertstoffe nur eingeworfen, aber nicht wieder entnommen werden können. Behältnisse, die leicht geöffnet werden können, insbesondere umfunktionierte Müllcontainer und Mülltonnen, erfüllen diese Anforderungen nicht und dürfen für öffentlich zugängliche Wertstoffsammelanlagen nicht verwandt werden.

48 Aufenthaltsräume (§ 48)

48.2 Zu Absatz 2

48.2.1 Bedenken gegen ein geringeres Fenstermaß bestehen wegen der Lichtverhältnisse z. B. nicht bei Aufenthaltsräumen, die nicht dem Wohnen dienen, soweit die Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 BbgBO erfüllt sind.

48.2.2 Oberlichte - z. B. Lichtkuppeln, Lichtbänder unterhalb der Decke oder in Sheddächern - als alleinige Quelle für die Beleuchtung mit Tageslicht kommen im allgemeinen aus Gründen der Gesundheit (fehlende Sichtverbindung mit der Außenwelt) für Aufenthaltsräume nicht in Betracht. Abweichungen können z. B. gestattet werden bei Hörsälen, Sitzungssälen und ähnlichen Räumen, in denen sich derselbe Personenkreis nur während weniger Stunden aufhält. Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitätsräume müssen nach § 7 Abs. 1 der Arbeitsstätten-Verordnung grundsätzlich eine Sichtverbindung nach außen haben.

48.4 Zu Absatz 4

48.4.1 Aufenthaltsräume, deren Nutzung die Anordnung von Fenstern verbietet, sind z. B. Dunkelkammern in Fotolabors.

48.4.2 Als Aufenthaltsräume, die ohne Fenster oder mit einer geringeren Fensterfläche als nach § 48 Abs. 2 BbgBO gestattet werden können, kommen in Betracht

- Hörsäle, Sitzungssäle und ähnliche Räume, in denen sich derselbe Personenkreis nur während weniger Stunden aufhält,
- Arbeitsräume, die nach § 7 Abs. 1 der Arbeits-

	stätten-Verordnung keine Sichtverbindung nach außen haben müssen.	49.3	Zu Absatz 3	
48.4.3	Ist die Anordnung von Fenstern in Arbeitsräumen möglich, erreicht die Fensterfläche aber nicht die nach § 48 Abs. 2 BbgBO erforderliche Mindestgröße, so sind aus Gründen der Gesundheit gleichwohl Fenster erforderlich, die eine Sichtverbindung mit der Außenwelt herstellen („Kontaktfenster“). In folgenden Fällen kann auf Kontaktfenster verzichtet werden, wenn spezielle arbeitsrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen:	49.4	Zu Absatz 4	Die Durchlüftung ist möglich durch Querlüftung, durch Lüftung über Eck oder durch Lüftungsleitungen, die für jede Wohnung getrennt angeordnet sind.
	a) bei Arbeitsräumen, die tagsüber von Arbeitnehmern nicht länger als etwa 4 Stunden benutzt werden, sofern sichergestellt ist, daß sie sich in der übrigen Zeit nicht in anderen fensterlosen Arbeitsräumen aufhalten,	49.5	Zu Absatz 5	Beim Vollzug der Vorschrift des Satzes 2 ist die „Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen (LüftR)“ anzuwenden.
	b) bei großflächigen Arbeitsräumen, in denen sich aus der Anordnung des Arbeitsplatzes zwingend ergibt, daß nur sehr wenigen Arbeitnehmern ein Ausblick aus dem Fenster möglich wäre,			Als leicht erreichbar und gut zugänglich können Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder und Rollstühle grundsätzlich nur angesehen werden, wenn sie zu ebener Erde oder im Keller mit einem Zugang über eine Rampe angeordnet sind; für Rollstühle jedoch nur dann, wenn der Keller zusätzlich mit einem Aufzug erreichbar ist.
	c) bei großflächigen Verkaufs- oder Schankräumen mit starkem Kundenverkehr,			Die Abstellräume können auch in Nebengebäuden oder als Gemeinschaftsanlage in einem Gebäude für mehrere unmittelbar benachbarte Wohngebäude hergestellt werden. Auf gesonderte Abstellräume kann verzichtet werden, wenn die Größe des Abstellraumes nach § 49 Abs. 4 BbgBO unter Berücksichtigung der Größe der Wohnung, für die er vorgesehen ist, für die Aufnahme der Fahrräder, Kinderwagen oder Rollstühle ausreichend bemessen ist.
	d) wenn die Fenster in so geringem Abstand zu vorhandener Bebauung liegen würden, daß ein Ausblick ins Freie nicht möglich wäre.			
49	Wohnungen (§ 49)	51	Bäder und Toilettenräume (§ 51)	
49.1	Zu Absatz 1	51.1	Zu Absatz 1 Satz 2	
	In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen können die Zugänge zu den Wohnungen - z. B. Hauseingang, Vorraum, Treppenraum - gemeinsam genutzt werden (nicht abgeschlossene Wohnung, „Einliegerwohnung“).			Nr. 49.4 findet entsprechende Anwendung.
	Gehören die Wohnungen verschiedenen Eigentümern oder soll für eine Wohnung ein Dauerwohnrecht begründet werden, müssen sie allerdings voll den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 BbgBO entsprechen (§ 3 Abs. 2 bzw. § 32 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz).	51.2	Zu Absatz 2 Satz 5	Nr. 49.4 findet entsprechende Anwendung.
	Die Anforderungen an Wohnungstrennwände (§ 31 Abs. 2 und 3 BbgBO) und Decken (§ 33 Abs. 1, 5 und 6 BbgBO) gelten auch für nicht abgeschlossene Wohnungen.	51.3	Zu Absatz 3	Für einen „größeren Personenkreis“ bestimmt sind die Gebäude, in denen sich regelmäßig mehr als 24 Personen gleichzeitig aufhalten oder die allgemein zugänglich sind (siehe hierzu § 56 Abs. 1 BbgBO).
49.2	Zu Absatz 2	52	Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder (§ 52)	Auf die nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 BbgBO erlassenen Verordnungen über bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung wird verwiesen.
	Als reine Nordlage gilt die Lage der Außenwand zwischen NO und NW. Besondere Bedeutung gewinnt diese Vorschrift bei Kleinwohnungen (z. B. Appartements, Altenwohnungen).	52.1	Zu Absatz 1	
		52.1.1	Die Richtzahlen der nachfolgenden Tabelle entspre-	

chen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Anhalt, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere des Bestandsschutzes festzulegen.

- 52.1.2 Die Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

Eine Minderung von maximal 20 % kommt im Einzelfall in Betracht, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

Bei einer Ablösung nach § 52 Abs. 6 BbgBO kommt eine Minderung nicht in Betracht; sollen Stellplätze ganz oder teilweise abgelöst werden, ist stets von den Richtzahlen auszugehen.

- 52.1.3 Bei baulichen Anlagen unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

- 52.1.4 Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.

- 52.1.5 Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

- 52.1.6 Für eine Entscheidung über die erforderliche Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde verantwortlich, die diese in der Baugenehmigung festlegt. Eine nach § 89 Abs. 3 BbgBO erlassene örtliche Bauvorschrift ist zu beachten.

- 52.2 Zu Absatz 2

- 52.2.1 Die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen lösen einen eigenen Stellplatzbedarf aus. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach dem zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugaufkommen für die Änderung oder Nutzungsänderung unter

Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfall und in sinngemäßer Anwendung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf. Auf die Stellplätze für das zusätzlich zu erwartende Kraftfahrzeugaufkommen können die vorhandenen oder abgelösten Stellplätze der Altanlage nur angerechnet werden, soweit diese durch die Änderung oder Nutzungsänderung frei geworden sind.

- 52.2.2 Für Wohnungen mit einer Grundfläche von mehr als 70 m², die durch Ausbau oder Nutzungsänderung bisher nicht zu Wohnzwecken genutzter Räume hergestellt werden, entfällt die Stellplatzpflicht. Damit soll die Sanierung von Gebäuden, der Ausbau von Dachräumen oder die Nutzungsänderung einzelner Räume zu Wohnzwecken, insbesondere in dicht bebauten Innenstadtlagen mit beengten Grundstücksverhältnissen, erleichtert werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse nur eine Wohnung unter 70 m² Grundfläche hergestellt werden kann.

Die Stellplatzpflicht entfällt nicht für den Ausbau oder die Nutzungsänderung ganzer Gebäude, für Gebäude, deren Bestandsschutz erloschen ist und für Gebäude, die bisher militärisch genutzt wurden und die mit der Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der BbgBO fallen.

- 52.5 Zu Absatz 5

Für die rechtliche Sicherung gilt Nr. 4.1.3 Abs. 3 sinngemäß.

- 52.6 Zu Absatz 6

Bei einer Ablösung nach § 52 Abs. 6 BbgBO ist stets von der von der unteren Bauaufsichtsbehörde festgestellten Zahl der erforderlichen Stellplätze auszugehen. Eine Minderung kommt im Fall der Ablöse nicht in Betracht, da die ansonsten zu einer doppelten Vergünstigung führen würde.

Ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der rechtswirksame Abschluß des Stellplatzablösevertrages nachgewiesen worden, kann die Baugenehmigung erteilt werden.

Die Durchsetzung des Stellplatzablösevertrages obliegt allein der Gemeinde.

- 52.8 Zu Absatz 8

Der § 52 Abs. 8 BbgBO beinhaltet eine Zweckbindung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung.

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
1.2	Altenwohnungen	0,2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche nach DIN 277
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Geschoßfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongreßzentren)	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 150 m ² Sportfläche
5.3	Sportstadien mit Tribünen	1 je 15 Tribünenplätze
5.4	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.5	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ² Hallenfläche

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	
5.6	Spiel- und Sporthallen mit Tribünen	1	je 15 Tribünenplätze
5.7	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 300 m ² Grundstücksfläche
5.8	Hallenbäder	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.9	Hallenbäder mit Tribünen	1	je 15 Tribünenplätze
5.10	Tennisplätze	2	je Spielfeld
5.11	Tennisplätze mit Tribünen	1	je 15 Tribünenplätze
5.12	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage
5.13	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn
5.14	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	je 2 Boote
5.15	Golfplätze	5	je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1	je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb: Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Jugendherbergen	1	je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1	je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1	je 3 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 5 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 5 Betten
7.5	Altenpflegeheime	1	je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1	je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	2	je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1	je 3 Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2	je Freizeiteinrichtung

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche nach DIN 277
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche nach DIN 277
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche nach DIN 277

55 Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (§ 55)

55.1 Zu Absatz 1

55.1.1 Für bestimmte bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung sind besondere Anforderungen oder Erleichterungen in den Rechtsverordnungen („Sonderbauverordnungen“) nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 BbgBO oder in den im Anhang bekanntgemachten Richtlinien enthalten.

Da sich diese Anforderungen oder Erleichterungen nur auf übliche bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung beziehen, enthalten die meisten Sonderbauverordnungen eine Ermächtigung und die meisten Richtlinien einen Hinweis auf die Möglichkeit, im Einzelfall zur Gefahrenabwehr weitere Anforderungen zu stellen. Soweit diese Ermächtigung nicht vorhanden ist, können Anforderungen, die über die Sonderbauverordnungen hinausgehen, nur bei atypischen Fällen gestellt werden, um einer im Einzelfall bestehenden Gefahr zu begegnen.

Erleichterungen von Anforderungen in Sonderbauverordnungen können nur durch die Zulassung einer Abweichung gem. § 72 Abs. 1 BbgBO gestattet werden.

55.1.2 Die in § 55 Abs. 1 Satz 2 BbgBO genannten Erleichterungen von einer Vorschrift der BbgBO können im Einzelfall als Abweichung zugelassen werden, wenn

- a) die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage oder Räume die Einhaltung einer bestimmten Vorschrift offensichtlich nicht erfordert, weil die besondere Art oder Nutzung von dem Regelfall, die der Vorschrift zugrundeliegt, erheblich abweicht;
- b) die Erleichterung durch eine besondere Anforderung kompensiert wird (z. B. automatische Feuerlöschanlagen bei größeren Brandabschnitten).

Erleichterungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 BbgBO kommen von allen materiellen Anforderungen in Betracht. Mit diesen Erleichterungen sind jedoch keine Abweichungen von Technischen Baubestimmungen (vgl. § 3 Abs. 4 BbgBO) gemeint.

55.1.3 Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 BbgBO zu wiederholenden Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierfür zu erbringen sind, sind für die in § 55 Abs. 2 Nr. 10 BbgBO benannten baulichen Anlagen und Räume als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

- 55.2 Zu Absatz 2
- 55.2.1 Zu den unter Nr. 10 aufgeführten baulichen Anlagen und Räumen gehören insbesondere Flughäfen, Messegebäude sowie multifunktionale bauliche Anlagen mit großen Menschenansammlungen. Die wiederkehrende Überprüfung von haustechnischen Anlagen und Einrichtungen, deren Betriebssicherheit und Funktionssicherheit im Interesse der Gefahrenabwehr ständig erhalten bleiben muß, ist im Einzelfall als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.
- 55.2.2 Die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der BbgBO oder aufgrund der BbgBO erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften obliegt grundsätzlich den Bauaufsichtsbehörden. Die in Nr. 55.2.3 genannten Dienststellen und Behörden sind deshalb nur bei solchen Fragen zu beteiligen, die
- a) Gegenstände betreffen, für deren Beurteilung im Einzelfall die Kenntnisse der Bauaufsichtsbehörde nicht ausreichen (z. B. Einrichtungen für die Brandbekämpfung, zu erwartende Emissionen) oder
- b) in deren Aufgabenbereich liegen (z. B. Immissionsschutzrecht, Arbeitsstättenrecht).
- Die Bauaufsichtsbehörde hat bei ihrer Anfrage die Gegenstände genau zu bezeichnen, zu denen sie eine Stellungnahme erwartet.
- 55.2.3 Im Bauantragsverfahren für bauliche Anlagen und Räume im Sinne des Absatzes 2 sollen die für den Brandschutz zuständigen Dienststellen (z. B. Berufsfeuerwehren) beteiligt werden; soweit es sich um Arbeitsräume handelt oder Belange des Immissionsschutzes berührt sind, die dafür zuständigen Behörden. Eine Beteiligung ist entbehrlich, wenn dadurch offensichtlich keine Erkenntnisse gewonnen werden, die zu besonderen Anforderungen führen können (Bagatellfall, Wiederholungsfall).
- 55.2.4 Beteiligung der Brandschutzdienststellen
- Die Brandschutzdienststellen sollen sich äußern, ob die Anforderungen erfüllt sind an
- die Löschwasserversorgung, die Einrichtung zur Löschwasserversorgung und die erforderlichen Löschwasser-Rückhalteanlagen,
 - die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, soweit eine von Nr. 5 abweichende Lösung geplant ist,
 - Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (wie Wandhydranten, Schlauchanschlußleitungen, Feuerlöschgeräte) und den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
 - Anlagen und Einrichtungen für die Feuermeldung (wie Rauchmelder, Feuermelder) und für die Alarmierung im Brandfall,
 - betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Feuerschutzübungen).
- Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der Brandschutzdienststellen und über vorgeschlagene Bedingungen, Auflagen oder Hinweise für die Baugenehmigung. Soll der Stellungnahme nicht gefolgt werden und wird ein Einvernehmen nach erneuter - ggf. mündlicher - Anhörung nicht erreicht, so unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde die Brandschutzdienststelle von ihrer Entscheidung. Auf Nr. 72.1.2 wird hingewiesen.
- 55.2.5 Beteiligung der für den Arbeits- und Immissionsschutz zuständigen Behörden
- Diese Behörden haben unter Berücksichtigung der konkreten Fragen der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob das in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben die an Arbeitsräume zu stellenden Anforderungen erfüllt und den Belangen des Immissionsschutzes entspricht. Auflagen und Bedingungen sind von diesen Behörden nur in dem Umfang vorzuschlagen, der sich aufgrund der Darstellungen in den Bauvorlagen als notwendig erweist; die Vorschläge sind unter Angabe der Rechtsgrundlage kurz zu begründen. Die Bauaufsichtsbehörden entscheiden unter Beachtung dieser Vorschläge in eigener Verantwortung.
- Für die Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik gilt im übrigen der Gemeinsame Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 26. September 1994 (ABl. 1995 S. 58) und für die Zusammenarbeit mit den Ämtern für Immissionsschutz und dem Landesumweltamt der Gemeinsame Runderlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 1. März 1996 (ABl. S. 323).
- 58 Bauherr (§ 58)**
- 58.1 Zu Absatz 1
- Bauherr im Sinne dieser Vorschrift ist auch, wer

eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen läßt.

58.2 Zu Absatz 2

„Geringfügig und technisch einfach“ im Sinne dieser Vorschrift können bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen sein, bei denen keine besonderen Anforderungen an die Bauvorlagen zu stellen und aus diesem Grunde ein Entwurfsverfasser und Bauleiter entbehrlich sind. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall auf Antrag des Bauherrn oder bei Vorlage eines Bauantrages ohne Angabe eines Entwurfsverfassers und Bauleiters.

60 Bauvorlageberechtigung (§ 60)

60.1 Zu Absatz 1

60.1.1 Das Erfordernis der Bauvorlageberechtigung besteht nur für Entwurfsverfasser von Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden

- im Baugenehmigungsverfahren,
- im Verfahren für einen städtebaulichen Vorbescheid,
- im Verfahren für einen Vorbescheid, wenn für die Beurteilung des Bauvorhabens eine Bauzeichnung oder Baubeschreibung erforderlich ist.

Die Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich für andere bauliche Anlagen sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden. Sie besteht auch nicht für Nutzungsänderungen, die nicht mit baulichen Änderungen verbunden sind oder den Abbruch von Gebäuden und auch nicht für die Errichtung „technisch einfacher“ Gebäude und die „technisch einfache“ Änderung von Gebäuden. Auf Nr. 58.2 wird verwiesen.

60.1.2 Sind die Bauvorlagen nicht durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser **persönlich** unterschrieben, so liegt ein erheblicher Mangel (§ 71 Abs. 2 BbgBO) vor. In diesem Fall muß die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag zurückweisen.

60.2 Zu Absatz 2 Nr. 2

Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung erfolgt gegenüber der Bauaufsichtsbehörde:

bei Architekten durch den Nachweis, daß sie die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen dürfen,

bei Ingenieuren, die in die Liste der bauvorlagebe-

rechtigten Ingenieure der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingetragen sind, durch den Nachweis der Eintragung,

bei auswärtigen Ingenieuren durch den Nachweis, daß sie die Berufsbezeichnung „Bauingenieur“ bzw. den Abschluß in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ führen dürfen und Hochbau erfahrung auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden von mindestens zwei Jahren haben (§ 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Ingenieurkammergesetzes),

bei ausländischen Architekten durch den Nachweis, daß die Berufsbezeichnung „Architekt“ geführt werden darf. Im Zweifelsfall kann eine Bescheinigung des Heimatstaates verlangt werden (§ 10 des Brandenburgischen Architektengesetzes).

60.3 Zu Absatz 3

Als Fachplaner bauvorlageberechtigt sind z. B. die „Tragwerksplaner“ für die Erstellung der bautechnischen Nachweise, die Innenarchitekten, die HLS-, Elektro- und Tiefbauingenieure für ihr Fachgebiet und die Vermessungsingenieure für Lagepläne und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für amtliche Lagepläne.

62 Bauleiter (§ 62)

62.1 Zu Absatz 1

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darf der Bauleiter auf keinen Fall den Arbeitsschutzbestimmungen widersprechende Weisungen erteilen. Für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist der Unternehmer allein verantwortlich (§ 61 Abs. 1 BbgBO).

63 Aufbau der Bauaufsichtsbehörden, Sonderaufsichtsbehörden (§ 63)

63.1 Zu Absatz 1

63.1.1 Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Für sie gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (OBG), soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Abweichendes bestimmt ist (§ 11 OBG). § 64 Abs. 2 Satz 3 BbgBO ist zu beachten.

63.1.2 Der Gesetzgeber hat in § 63 Abs. 1 Satz 2 BbgBO nunmehr eindeutig klargestellt, daß die hier benannten Gebietskörperschaften untere Bauaufsichtsbehörden sind und damit gleichzeitig die offizielle Behördenbezeichnung festgelegt. Die korrekte Behördenbezeichnung besteht aus dem Namen der Gebietskörperschaft und dem Zusatz „untere Bauaufsichtsbehörde“, z. B.

Landkreis/Stadt XY
untere Bauaufsichtsbehörde.

Weitere Zusätze wie „Landrat/Oberbürgermeister“, „Bauordnungsamt“, „Bauamt“, „Rechtliche Bauaufsicht“ oder „Widerspruchsbehörde“ entsprechen nicht der Rechtslage und dürfen nach außen hin nicht verwandt werden.

63.1.3 Die korrekte Bezeichnung der Behörde ist erforderlich, weil damit die örtliche und sachliche Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 63 Abs. 1 und 65 Abs. 1 BbgBO bestimmt wird. Zugleich geht daraus hervor, welche Behörde zuständige Widerspruchsbehörde ist und gegen welche Behörde sich im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits die Klage zu richten hat (§ 78 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Dem Landrat, Oberbürgermeister oder Bürgermeister kommt in diesem Fall keine Behördenstellung zu.

63.1.4 Wenn in der BbgBO oder in dieser Verwaltungsvorschrift der Begriff „untere Bauaufsichtsbehörde“ verwandt wird, so handelt es sich immer um die untere Bauaufsichtsbehörde im engeren Sinne, also um die unter der Leitung eines Amtsleiters stehende funktionale Verwaltungseinheit, die die Aufgaben nach § 65 Abs. 1 BbgBO innerhalb der Verwaltung der Gebietskörperschaft wahrnimmt und nicht um die gesamte Gebietskörperschaft.

63.2 Zu Absatz 2

Zur Erfüllung der dem Landrat übertragenen Aufgaben als Sonderaufsichtsbehörde nach § 69 Landkreisordnung und für die Erfüllung der in § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes (BbgVwGG) getroffenen Sonderregelung, wonach der Landrat als Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter im Widerspruchsverfahren den Widerspruchsbescheid erläßt, bedient sich dieser der Dienstkräfte des Landkreises (§ 71 Landkreisordnung).

Da für diese Dienstkräfte die Bestimmung des § 63 Abs. 4 BbgBO entsprechend gilt, müssen sie die gleiche Qualifikation besitzen wie die Dienstkräfte der unteren Bauaufsichtsbehörde. Aus diesem Grunde bietet es sich an, daß sich der Landrat als Sonderaufsichts- und Widerspruchsbehörde der Bediensteten der unteren Bauaufsichtsbehörde seines Landkreises bedient. Die korrekte Behördenbezeichnung lautet im Falle des § 63 Abs. 2 BbgBO:

Landkreis XY
Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

63.4 Zu Absatz 4

Mit dieser Forderung nimmt der Gesetzgeber Ein-

fluß auf die qualitative und quantitative personelle Ausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörde, um die Durchführung der übertragenen Pflichtaufgaben zu sichern, ohne jedoch in die Personalhoheit der Gebietskörperschaft eingreifen zu wollen. Die an den Leiter der unteren Bauaufsichtsbehörde gestellten Anforderungen müssen von diesem persönlich erbracht werden. Es genügt nicht, wenn z. B. der Beigeordnete, dem die untere Bauaufsichtsbehörde zugeordnet ist, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren (technischen) Verwaltungsdienst besitzt.

Die ausreichende Erfahrung des Beamten oder Angestellten, dem die Leitung der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen werden soll, kann als gegeben angesehen werden, wenn diese Person eine mindestens 3jährige verantwortliche Tätigkeit in einer Bauaufsichtsbehörde nachweist.

Zur ausreichenden Besetzung der Bauaufsichtsbehörde mit geeigneten Fachkräften gehört auch die Beschäftigung mindestens einer Fachkraft für die Prüfung der bautechnischen Nachweise (Statiker).

64 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden, Aufsicht (§ 64)

64.2 Zu Absatz 2

Können zur Durchsetzung einzelner öffentlich-rechtlicher Anforderungen neben den Bauaufsichtsbehörden auch andere Behörden in Betracht kommen, sollen sich die Bauaufsichtsbehörden mit diesen abstimmen.

64.3 Zu Absatz 3

Die Bauaufsichtsbehörden können anerkannte Sachverständige heranziehen.

Als Sachverständige kommen nur die Sachverständigen, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt sind, in Betracht.

Die vereidigten Sachverständigen entsprechender Fachrichtungen, die von den öffentlich-rechtlichen Kammern bestellt sind, und die Personen, Institute und technischen Überwachungsorganisationen, die für Fragen des Baugrundes und des Schallschutzes sowie für Fragen der technischen Anlagen und Einrichtungen besondere Sachkunde nachgewiesen haben, geben ihre Gutachten als Parteigutachten für den Bauherrn ab.

64.4 Zu Absatz 4

Die Absicht, bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen nach der Bauzustandsbesichtigung oder nach abschließender Fertigstellung (§ 84 BbgBO) zu

betreten, ist dem Eigentümer und dem unmittelbaren Besitzer rechtzeitig vorher mitzuteilen. Im Falle der Weigerung, den Zutritt zu gestatten, kann dieser unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVGBbg) erzwungen werden. Bei der Absicht, Wohnungen zu betreten, ist Artikel 13 GG zu beachten.

65 Sachliche Zuständigkeit (§ 65)

65.1 Zu Absatz 1

65.1.1 Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift eindeutig bestimmt, daß nur die untere Bauaufsichtsbehörde für den Vollzug der BbgBO sachlich zuständig ist. Siehe hierzu auch Nr. 63.1.4.

Die verwaltungsinterne Verlagerung von Entscheidungskompetenzen, z. B. die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben auf das Planungsamt, ist daher unzulässig und hat zu unterbleiben.

65.1.2 Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte ergeben sich folgende Konsequenzen:

Nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erläßt den Widerspruchsbescheid die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird.

Nach § 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) ist der Aufbau der Landesverwaltung zweistufig. Dieser zweistufige Aufbau findet auch in § 63 BbgBO seinen Niederschlag. Nach § 63 Abs. 1 BbgBO bilden die unteren Bauaufsichtsbehörden die erste Stufe.

Zweite Stufe und nächsthöhere Behörde der unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte ist nach § 63 Abs. 3 BbgBO das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde, welches gleichzeitig nach § 2 LOG eine oberste Landesbehörde ist.

Da das Land Brandenburg bisher für das bauaufsichtliche Verfahren von der Ermächtigung des § 185 Abs. 2 VwGO, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 VwGO zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht hat, findet § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Anwendung.

Danach erläßt den Widerspruchsbescheid die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Widerspruchsbehörde ist daher die untere Bauaufsichtsbehörde im engeren Sinne (siehe hierzu Nr. 63.1.4).

66 Genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 66)

66.1 Nutzungsänderung

66.1.1 Eine Nutzungsänderung liegt dann vor, wenn der baulichen Anlage eine andere Zweckbestimmung gegeben wird. Die ist immer auch dann der Fall, wenn für die andere Zweckbestimmung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind oder es bei gleichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu einer anderen Beurteilung kommt. Der Begriff Nutzungsänderung bezieht sich nicht auf die in den §§ 2 bis 14 Baunutzungsverordnung bezeichneten Nutzungsarten.

66.2 Abbruch baulicher Anlagen

66.2.1 Im Abbruch-Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob das Vorhaben

- einer Genehmigung nach der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung vom 10. Februar 1993 (GVBl. II S. 92) bedarf oder

- eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach § 15 Denkmalschutzgesetz vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311) ist.

66.2.2 Die Bauaufsichtsbehörde kann zwar bei geringfügigen und bei technisch einfachen baulichen Anlagen darauf verzichten, daß ein Entwurfsverfasser und ein Bauleiter bestellt werden (§ 58 Abs. 2 BbgBO); Verzichts Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, wenn die Prüfung ergibt, daß der Abbruch einer solchen baulichen Anlage erhebliche Gefahren in sich birgt.

66.2.3 Abbrucharbeiten können ihrer Natur nach unerwartete, mit der vorbereitenden Planung allein nicht zu bewältigende Schwierigkeiten zeigen und können infolgedessen mit außergewöhnlichen Gefahren verbunden sein. Insofern wird auf die erforderliche Kenntnis und die Verantwortlichkeit des Abbruchunternehmers (§ 61 BbgBO) gerade in Fragen der Standsicherheit, des Umgangs mit gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffen, der abfallrechtlichen Bestimmungen und der Arbeitsschutzbestimmungen hingewiesen. Der Unternehmer muß über mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des Abbruchs baulicher Anlagen verfügen.

Der Abbruch von Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen erfordert spezielle Sachkenntnisse.

Die Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet zu prüfen, ob der Unternehmer für die Ausführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten nach Sachkunde und Erfahrung wie auch hinsichtlich der Ausstattung mit Gerüsten, Geräten und sonstigen Einrichtungen geeignet ist (§ 61 Abs. 1 und 2 BbgBO). Der Bauherr hat deshalb vor der Erteilung der Abbruchgenehmi-

- gung den Unternehmer namhaft zu machen. Das ist um so mehr notwendig, als die Ausübung des Gewerbes der Abbruchunternehmungen nicht erlaubnispflichtig ist, obwohl hierzu spezielle fachliche Qualitäten Voraussetzung sind. Ergibt die bauaufsichtliche Prüfung, daß der vom Bauherrn bestellte und namhaft gemachte Unternehmer für die Aufgabe nicht geeignet ist, kann die Bauaufsichtsbehörde diesen nach § 58 Abs. 3 BbgBO ersetzen lassen. Die Forderung kann auch noch während der Ausführung der Abbrucharbeiten erhoben werden, wenn sie zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Abbruchgenehmigung ist regelmäßig unter der Auflage zu erteilen, daß der Bauherr den Wechsel des Unternehmers vor oder während der Abbrucharbeiten der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat.
- 66.2.4 Zur Sicherstellung des ausreichenden Arbeits- und Immissionsschutzes sind die dafür zuständigen Behörden von der Abbruchgenehmigung und von der Anzeige des Ausführungsbeginns genehmigter Abbrucharbeiten in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.
- 66.3 Konzentrationswirkung, Planfeststellungsverfahren
- Die Genehmigung nach §§ 4 und 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wird, schließt die Genehmigung nach § 74 BbgBO sowie die Zustimmung nach § 80 BbgBO ein. Das gleiche gilt für die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 VwVfGBbg.
- Die Vorschriften über gesetzlich geregelte Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.
- 67 Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 67)**
- 67.1 Zu Absatz 1
- 67.1.1 Die in dieser Vorschrift genannten Vorhaben sind vom formellen Baugenehmigungsverfahren befreit. Die Genehmigungsfreiheit des § 67 Abs. 2 bis 14 BbgBO gilt jedoch nur für selbständige Einzelvorhaben. Sind Einzelvorhaben unselbständige Teile von Gesamtvorhaben, die selbst genehmigungspflichtig sind, dann erstreckt sich die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren auch auf diese.
- 67.1.2 Es dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, deren Brauchbarkeit nachgewiesen ist (§§ 20 bis 28 BbgBO).
- 67.1.3 Die Bauüberwachung (§ 83 BbgBO) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BbgBO) werden bei genehmigungsfreien Vorhaben nicht durchgeführt.
- 67.1.4 Die Verpflichtung zur vorherigen Einholung nach anderen Vorschriften erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. bleibt bestehen. In Frage kommen z. B. die Genehmigungen nach dem Straßen-, Wasser- und Naturschutzrecht.
- 67.1.5 Die Genehmigungsfreiheit läßt auch die Pflicht zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt. Die Vorhaben müssen insbesondere den allgemeinen Anforderungen des Bauordnungsrechts (§§ 3, 12 bis 19 BbgBO) genügen. Die Festsetzungen von Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften (§ 89 BbgBO) und sonstigen Satzungen sind zu beachten.
- 67.1.6 Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmen, Befreiungen oder Abweichungen sind nach § 65 Abs. 2 i. V. m. § 72 Abs. 3 BbgBO die Ämter oder amtsfreien Gemeinden als Sonderordnungsbehörden.
- 67.2 Zu Absatz 2
- 67.2.7 Diese Bestimmung gilt auch für bestandsgeschützte Kleingartenanlagen, für die kein Bebauungsplan besteht. Die Genehmigungsfreiheit gilt nur für Gartenlauben, die entsprechend dem Bundeskleingartengesetz in einfacher Ausführung errichtet werden. Gartenlauben, die unterkellert werden sollen, sind keine Gartenlauben in einfacher Ausführung und sind daher baugenehmigungspflichtig.
- 67.2.8 Hierbei darf es sich nur um die Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu darunter liegenden Wohnungen gehören, handeln. Die Errichtung selbständiger Wohnungen ist ausgeschlossen.
- 67.2.9 Die Errichtung von Wintergärten an Wochenendhäusern oder Gartenlauben ist nicht genehmigungsfrei, weil für diese baulichen Anlagen die Vorschriften des § 67 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BbgBO speziell sind und es sich bei Wintergärten an diesen Gebäuden nicht um „untergeordnete Vorbauten“ im Sinne des § 6 Abs. 6 Nr. 2 BbgBO handelt.
- 67.2.11 Der Ausschluß der Aufenthaltsräume in Schutzhütten soll sicherstellen, daß keine dem Zweck einer Schutzhütte widersprechende Nutzung erfolgen kann, z. B. als Grillhütte.
- 67.4 Zu Absatz 4
- 67.4.4 Die Antennenanlage umfaßt den Masten und die eigentliche Antenne.
- Wird eine Antennenanlage auf einem Gebäude errichtet, so ist die Höhe des Gebäudes unbeachtlich. Müssen an dem Gebäude jedoch genehmigungspflichtige bauliche Änderungen vorgenommen werden, so gilt Nr. 67.1.1.

- 67.5.7 Zu Absatz 5 Nr. 7
- Die Genehmigungsfreistellung gilt nur für einzelne drucklose Behälter. Behälter für Wertstoff- oder Abfallsammelanlage nach § 47 BbgBO fallen nicht unter die Genehmigungsfreistellung.
- 67.6 Zu Absatz 6
- 67.6.2 Einfriedungen müssen ihrer Zweckbestimmung nach immer an oder auf der Grenze stehen.
- Offene Einfriedungen sind solche, die ein ungehindertes Durchsehen zulassen, z. B. Maschendrahtzäune. Einfriedungen, die ein ungehindertes Durchsehen nicht zulassen, z. B. Mauern, sind geschlossene Einfriedungen.
- 67.7 Zu Absatz 7
- 67.7.7 Den luftgetragenen Schwimmbeckenüberdachungen stehen bewegliche und durchsichtige Schwimmbeckenabdeckungen, z. B. aus Kunststoffformteilen, mit einer Höhe von nicht mehr als 1,50 m über dem Wasserspiegel gleich.
- 67.8 Zu Absatz 8
- 67.8.5 Als übliche Dauer des Wahlkampfes kann ein Zeitraum von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl oder Abstimmung angenommen werden.
- 67.8.6 Fremdwerbung ist bei diesen Werbeanlagen unzulässig.
- 67.8.7 Auf Nr. 13.3 wird verwiesen.
- Haben Straßenbaubehörden der Gemeinden die Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder analog der Richtlinie des MSWV (Hinweis-Z.Ri) vom 15. August 1997 (ABl. S. 811) an Gemeindestraßen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder an Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gestattet, so bedürfen auch diese Hinweisschilder keiner Baugenehmigung.
- 67.9 Zu Absatz 9
- 67.9.3 Bei den hier genannten baugenehmigungsfreien Baustellenunterkünften (Baubuden und Baucontainern) handelt es sich nur um die in § 45 Arbeitsstättenverordnung genannten Tagesunterkünfte. Baustellenunterkünfte, die dem Wohnen und Schlafen dienen (Wohncontainer) sind in jedem Fall baugenehmigungspflichtig.
- 67.9.9 Keiner Baugenehmigung bedürfen nur Auslagenstände vor den Ladengeschäften, in denen der Verkauf der ausgelegten Ware stattfindet, wenn die Auslagenstände die zulässige Größe nicht überschreiten. Mehrere kleinere Auslagenstände können zu einem Auslagenstand bis zur zulässigen Größe zusammengefaßt werden.
- 67.9.10 Zu den baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, gehören nur die Verkaufsstände auf genehmigten Straßenfesten, festgesetzten Volksfesten und Märkten, nicht jedoch solche auf Straßen und Plätzen, auch wenn sie täglich abgeräumt oder zeitlich befristet aufgestellt werden.
- Verkaufsstände dienen dem direkten Verkauf von Waren jeglicher Art außerhalb von Verkaufsräumen. Diese Verkaufsstände, selbst wenn sie zu einem Ladengeschäft gehören, sind genehmigungspflichtige bauliche Anlagen, die die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 BbgBO erfüllen müssen. Die §§ 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und 15 BauNVO sind zu beachten.
- 67.10 Zu Absatz 10
- 67.10.4 Für Lagerplätze für land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse gilt § 67 Abs. 9 Nr. 4 BbgBO.
- 67.14 Zu Absatz 14
- 67.14.2 Für Baudenkmäler ist das Einvernehmen der obersten Denkmalschutzbehörde (MWFK) erforderlich.
- 68 Bauantrag und Bauvorlagen (§ 68)**
- 68.1 Zu Absatz 1
- 68.1.1 Der Begriff „Bauantrag“ ist die Sammelbezeichnung für alle nach § 22 Satz 2 Nr. 1 VwVfGBbg möglichen förmlichen Anträge im Zuständigkeitsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde. Der Begriff umfaßt daher insbesondere die Anträge auf Vorbescheid, städtebaulichen Vorbescheid, Ausnahme, Befreiung, Abweichung und Abbruchgenehmigung.
- Zum Bauantrag einschließlich der Bauvorlagen nimmt die Gemeinde/das Amt als Behörde Stellung und leitet den Bauantrag mit allen Bauvorlagen und mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Monatsfrist nach § 71 Abs. 3 BbgBO dabei nicht ausgenutzt wird.
- Die Prüfung und Stellungnahme hat sich auf Sach- und Rechtsfragen zu beschränken, an denen sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt ist, insbesondere auf Fragen
- des Bauplanungsrechts,
 - der Erschließung,
 - der Einfügung des Vorhabens in das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild,
 - der Einhaltung örtlicher Bauvorschriften (§ 89 BbgBO).

	Der Eingang des Bauantrages ist sowohl von der Gemeinde/dem Amt als auch von der Bauaufsichtsbehörde durch Stempel mit Tagesangabe auf dem Bauantrag zu vermerken. Bauvorlagen, die nachgereicht oder erneut vorgelegt werden, sind ebenfalls mit einem Eingangsstempel zu versehen. Fristen bei der Bauaufsichtsbehörde beginnen erst, wenn der Bauantrag mit allen Bauvorlagen (vgl. § 68 Abs. 2 BbgBO) bei ihr eingegangen ist.	69	Bauanzeigeverfahren, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 69)
68.2	Zu Absatz 2	69.1	Zu Absatz 1
68.2.1	Wegen Umfang, Art, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen wird auf die Bauvorlagenverordnung (BauVorV) und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift zur Bauvorlagenverordnung (VVBauVorV) verwiesen.	69.1.1	Nr. 1a, b
68.2.2	Das Nachreichen von Bauvorlagen (z. B. Standsicherheitsnachweise, andere technische Nachweise) soll während des Genehmigungsverfahrens, jedoch vor der Erteilung der Baugenehmigung dann gestattet werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht zweifelsfrei ist, - die Baugenehmigung nur unter Zulassung einer Befreiung/Abweichung von zwingenden Vorschriften möglich ist, - die Baugenehmigung von der Zustimmung oder von einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig ist. 	69.1.3	Nr. 3
		69.1.6	Nr. 6
		69.1.7	Nr. 7
68.2.3	Wegen des Nachreichens von Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungsplänen siehe Nr. 74.7.2.	69.2	Zu Absatz 2
68.2.4	Hat der Bauherr ausdrücklich nur eine Prüfung der vorgelegten Bauvorlagen (ohne bautechnische Nachweise) beantragt, ist der Bauantrag als Antrag auf Erteilung eines städtebaulichen Vorbescheides (§ 77 BbgBO) auszulegen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage erforderlich.	69.2.1	Ein Nachreichen einzelner Bauvorlagen (§ 68 Abs. 2 BbgBO) ist im Bauanzeigeverfahren ausgeschlossen.
68.2.5	Bestehen Zweifel über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens, ist der Bauherr auf die Möglichkeit der Einholung eines städtebaulichen Vorbescheides nach § 77 BbgBO hinzuweisen.	69.3	Zu Absatz 3
68.4	Zu Absatz 4	69.4	Zu Absatz 4
	Neben dem Entwurfsverfasser hat auch der Bauherr den Bauantrag und die Bauvorlagen zu unterschreiben, der Bauherr kann sich im Gegensatz zum Entwurfsverfasser jedoch vertreten lassen. Für die Vertretungsbefugnis eines privaten Bauherrn gelten die zivilrechtlichen Vorschriften.		Als Eingang der Bauanzeige gilt das Datum des Eingangsstempels der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die Fristen nach § 69 Abs. 4, 5 Satz 1 und 8 BbgBO beginnen mit diesem Datum zu laufen.
			Zur Erfüllung der Wochenfrist kommt es auf den Tag der Absendung und nicht auf den Tag des Eingangs beim Bauherrn an.

- 69.5 Zu Absatz 5
- Entspricht die Bauanzeige den Bestimmungen des § 69 BbgBO, so soll die untere Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung unverzüglich freigeben.
- 69.6 Zu Absatz 6
- Die Bauausführung ist zu untersagen, wenn eine der hier aufgeführten Voraussetzungen zutrifft.
- Die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Untersagungsverfügung muß die hier aufgeführten Untersagungsgründe im einzelnen benennen, braucht jedoch nicht weiter begründet zu werden. Da Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), braucht die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden. Die Untersagungsverfügung ist dem Bauherrn innerhalb der Frist nach § 69 Abs. 5 Satz 1 BbgBO zuzustellen.
- Wird festgestellt, daß trotz der Untersagungsverfügung mit den Bauarbeiten begonnen wurde, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten unverzüglich unter Androhung eines Zwangsgeldes einstellen zu lassen.
- 69.8 Zu Absatz 8
- Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird auf Antrag des Bauherrn auch für Wohngebäude geringer Höhe durchgeführt.
- Beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen der BbgBO. Die Einschränkung des materiell-rechtlichen Prüfumfanges, wie beim Bauanzeigeverfahren, findet auch hier Anwendung. Im Gegensatz zum Bauanzeigeverfahren wird jedoch eine Baugenehmigung erteilt. Das bedeutet, daß § 74 Abs. 7 BbgBO Anwendung findet und mit den Bauarbeiten vor Zugang der Baugenehmigung nicht begonnen werden darf. Einer Untersagungsverfügung bedarf es daher nicht.
- 70 Verzicht auf die Prüfung bautechnischer Nachweise (§ 70)**
- 70.2 Zu Absatz 2
- 70.2.1 Der Prüfverzicht der bautechnischen Nachweise bezieht sich nur auf Tragwerke mit sehr geringem oder geringem Schwierigkeitsgrad. Soweit Teile von Tragwerken einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen, gilt der Prüfverzicht für diese Teile nicht. Die Tragwerke sind insgesamt zu prüfen, wenn die Prüfung der Tragwerke mit dem höheren Schwierigkeitsgrad allein nicht möglich ist. § 70 Abs. 3 BbgBO findet jedoch Anwendung.
- 70.2.2 Die gesonderte Prüfung der bautechnischen Nachweise kann bei jedem Prüfingenieur, der im Land Brandenburg anerkannt ist, beantragt werden. Die unteren Bauaufsichtsbehörden führen diese Prüfungen nicht durch.
- 70.3 Zu Absatz 3
- 70.3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung gelten uneingeschränkt.
- 70.3.2 Für die Erklärung des Prüfingenieurs ist der Vordruck der Anlage 4 zur Bautechnischen Prüfungsverordnung zu verwenden.
- 70.4 Zu Absatz 4
- Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat die Typenprüfung auf das Bautechnische Prüfamts übertragen. Typenprüfungen sind daher direkt bei dieser Behörde zu beantragen.
- 70.5 Zu Absatz 5
- Verantwortlich für die Bereithaltung der bautechnischen Nachweise auf der Baustelle sind die am Bau Beteiligten. Auf § 87 Abs. 1 Nr. 6 BbgBO wird verwiesen.
- 71 Behandlung des Bauantrages (§ 71)**
- 71.1 Zu Absatz 1
- Die Bauaufsichtsbehörden haben durch personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Zweiwochenfrist eingehalten wird.
- 71.2 Zu Absatz 2
- Eine Zurückweisung wegen erheblicher Mängel kommt insbesondere in Betracht, wenn
- der Bauantrag, der Antrag auf städtebaulichen Vorbescheid oder die Bauvorlagen nicht von einem Bauvorlageberechtigten (§ 60 Abs. 2 und 3 BbgBO) persönlich unterschrieben sind (siehe auch Nr. 60.1.2) oder
 - die mangelhaften Bauvorlagen nur vom Bauherrn oder Entwurfsverfasser vervollständigt werden können oder
 - trotz Aufforderung mit Fristsetzung mangelhafte Bauvorlagen nicht ergänzt oder fehlende nicht nachgereicht werden; dabei ist § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgBO zu beachten.
- 71.3 Zu Absatz 3
- 71.3.1 Unter diese Vorschrift fallen insbesondere auch alle

- internen Beteiligungen innerhalb der Gebietskörperschaft, der die untere Bauaufsichtsbehörde angehört.
- 71.3.2 Bei Anforderung der Stellungnahme ist darauf hinzuweisen, daß die Bauaufsichtsbehörde nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Monatsfrist davon ausgeht, daß die von den Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.
- 71.3.3 Für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen (ortsfeste Sendefunkanlagen) ist in jedem Fall das zuständige Amt für Immissionsschutz zu beteiligen.
- 71.3.4 Vorschläge für Nebenbestimmungen müssen durch die am Verfahren beteiligten Körperschaften und Behörden unter Angabe der Rechtsgrundlage begründet werden.
- 71.4 Zu Absatz 4
- Die zu beteiligenden Körperschaften und Behörden sind auf die gesetzliche Fiktionsregelung dieser Bestimmung hinzuweisen.
- 71.5 Zu Absatz 5
- Die behördliche Gestattung ist der Sammelbegriff für alle selbständigen positiven Entscheidungen von Behörden aufgrund spezieller Rechtsnormen, ohne Rücksicht auf die jeweilige Bezeichnung.
- 71.9 Zu Absatz 9
- Bei der Monatsfrist handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Ihre Überschreitung hat nicht die Folge, daß die Baugenehmigung als fiktiv erteilt gilt.
- 72 Abweichungen (§ 72)**
- 72.1 Zu Absatz 1
- 72.1.1 Bauaufsichtsrechtliche Anforderungen sind die materiell-rechtlichen Bestimmungen der BbgBO und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Nur von diesen kann eine Abweichung zugelassen werden, nicht jedoch von verfahrensrechtlichen Vorschriften.
- 72.1.2 Bei Abweichungen von Vorschriften, die ausdrücklich unter der Voraussetzung gestattet werden können, daß Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen oder daß der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist, sind die Brandschutzdienststellen zu hören. Dies gilt nicht, wenn die Abweichungen den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften oder einem Sammelgutachten (§ 71 Abs. 6 BbgBO) entsprechen.
- 72.1.3 Für Abweichungen, die für den Arbeitsschutz oder den Immissionsschutz von Bedeutung sind, gilt Nr. 72.1.2 sinngemäß. Die Nr. 55.2.3 und Nr. 55.2.4 gelten entsprechend.
- 72.3 Zu Absatz 3
- Siehe auch Nr. 67.1.6
- 73 Beteiligung der Nachbarn (§ 73)**
- 73.1 Zu Absatz 1
- Ist bekannt, daß eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eines angrenzenden Grundstückes eingetragen ist, so steht der Auflassungsbegünstigte dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gleich.
- Nachbar i. S. dieser Vorschrift ist nur, wessen Grundstück mindestens mit einem Punkt (Punktnachbar) direkt an das Baugrundstück angrenzt.
- 73.2 Zu Absatz 2
- Nicht die Gewißheit, sondern schon die Möglichkeit, daß durch eine Befreiung oder Abweichung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden, macht die Beteiligung der Nachbarn zwingend erforderlich. Im Zweifelsfall sollte immer das Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Allerdings braucht nur der Nachbar beteiligt zu werden, der von der Befreiung oder Abweichung berührt werden kann.
- 73.5 Zu Absatz 5
- Für die Zustellung gelten nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379).
- 74 Baugenehmigung und Baubeginn (§ 74)**
- 74.1 Zu Absatz 1
- Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen neben der BbgBO und deren Durchführungsverordnungen insbesondere das Baugesetzbuch, die Bau-nutzungsverordnung, die Vorschriften zum Immissions-, Gewässer- und Denkmalschutz, die Arbeitsstättenverordnung, das Luftverkehrsgesetz, die Straßengesetze, die Bebauungspläne und die als kommunale Satzungen erlassenen örtlichen Bauvorschriften.
- 74.2 Zu Absatz 2
- Es ist zwingend vorgeschrieben, daß mit der Bauges-

nehmung dem Antragsteller auch eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zuzustellen ist.

Der Genehmigungsvermerk auf den Bauvorlagen hat mittels Stempelaufdruck in grüner Farbe nach folgendem Muster zu erfolgen:

<p><i>Gehört</i></p> <p><i>zum Bescheid</i> <input type="checkbox"/></p> <p><i>zur Bauanzeige</i> <input type="checkbox"/></p> <p><i>vom:</i> _____</p> <p><i>Az:</i> _____</p> <p><i>Ort, den</i> _____</p> <p>_____</p> <p><i>(Unterschrift)</i></p>
--

Bezüglich der Zustellung gilt Nr. 73.5.

74.4 Zu Absatz 4

Die Sicherheitsleistung soll verlangt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Beseitigungspflichtige seiner Verpflichtung nicht nachkommen wird. Angemessen ist die Sicherheitsleistung, wenn mit ihr der Abbruch der Anlage und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes finanziert werden kann. Für Abgrabungen und Aufschüttungen ist die hierzu erlassene Verordnung zu beachten.

74.5 Zu Absatz 5

Diese Vorschrift besagt, daß im Baugenehmigungsverfahren private Rechtsverhältnisse grundsätzlich nicht geprüft werden. Auf § 68 Abs. 4 letzter Satz BbgBO wird verwiesen.

74.6 Zu Absatz 6

74.6.1 Neben der grundsätzlichen Unterrichtung der Gemeinde hat die Bauaufsichtsbehörde auch den am Verfahren beteiligten Körperschaften und Behörden, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen für die Baugenehmigung erforderlich ist (§ 71 Abs. 4 BbgBO), von ihrer Entscheidung Kenntnis zu geben.

74.6.2 Bei Abbruchgenehmigungen sind die nach Nr. 66.1.4 zuständigen Behörden in Kenntnis zu setzen.

74.6.3 Der Gemeinde ist im Falle der Erteilung einer Baugenehmigung auch eine mit dem Genehmigungsvermerk (Nr. 74.2) versehene Ausfertigung der Bauvorlagen zu übersenden. Dieses gilt sinngemäß für alle Verfahren, auch für das Bauanzeigeverfahren, für die die untere Bauaufsichtsbehörde entscheidungsbefugt ist.

74.7 Zu Absatz 7

74.7.1 Die Baugenehmigung berechtigt zum Baubeginn, es sei denn, die Bauaufsichtsbehörde hat sich die Freigabe der Bauarbeiten vorbehalten.

Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach Prüfung der erforderlichen Bauvorlagen festgestellt hat, daß dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Solange erforderliche Bauvorlagen nicht oder nur zum Teil vorliegen, kann diese Feststellung nicht getroffen werden. Auf besonderen schriftlichen Antrag kann dann gestattet werden, daß mit den Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte begonnen werden darf (Teilbaugenehmigung nach § 75 BbgBO).

74.7.2 Ausnahmsweise dürfen Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises (vgl. § 6 BauVorIV) nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch rechtzeitig vor der Bauausführung, zur Prüfung eingereicht werden. Die Baugenehmigung ist dann unter der Bedingung zu erteilen, daß diese Bauvorlagen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfengeieur oder das Prüfam geprüft sein müssen. Der Entwurfsverfasser trägt dann die Verantwortung, daß die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

74.7.3 Die Bauvorlagen für eine Teilbaugenehmigung müssen die Feststellung der grundsätzlichen baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens als Ganzes sowie die abschließende Prüfung der bautechnischen Unbedenklichkeit der jeweils zu erfassenden Teile der Abschnitte des Vorhabens ermöglichen. Im übrigen kann die Zulässigkeit des Vorhabens auch durch einen städtebaulichen Vorbescheid (§ 77 BbgBO) festgestellt werden.

74.8 Zu Absatz 8

Nach dieser Bestimmung ist die untere Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, sich die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage durch eine Einmessung nachweisen zu lassen. Als Nachweis der Einmessung genügt in aller Regel eine Bescheinigung der behördlichen Vermessungsstelle oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über das Ergebnis der Einmessung. Werden allerdings Abweichungen von der festgelegten Grundfläche oder der Höhenlage festgestellt, so sind diese zu dokumentieren. Nachweispflichtig ist nach § 58 Abs. 1 BbgBO der Bauherr. Die Verpflichtung und der Zeitpunkt des Nachweises ist als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen. Läßt sich die Frist aus tatsächlichen Gründen nicht einhalten, so kann

die untere Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall eine Fristverlängerung zulassen.

Stellt die behördliche Vermessungsstelle oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht tolerierbare Abweichungen in der Bauausführung fest, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

74.9 Zu Absatz 9

Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt die vom Bauherrn abzugebenden Mitteilungen über den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben (Baubeginnanzeige) und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten unverzüglich dem Bautechnischen Prüfer oder dem Prüfingenieur zur Kenntnis, wenn diese die bautechnischen Unterlagen geprüft haben.

76 Vorbescheid (§ 76)

76.1.1 Dieser Vorbescheid dient der Klärung einzelner Fragen des Bauvorhabens. Die eingereichten Fragen müssen der selbständigen Beurteilung zugänglich sein. Dazu müssen beurteilungsfähige Unterlagen, insbesondere Umgebungs- und Lageplan, eingereicht werden, die die Entscheidung ermöglichen. Die untere Bauaufsichtsbehörde berät den Bauherrn, ob die Klärung der eingereichten Fragen durch einen Vorbescheid nach § 76 BbgBO möglich ist oder wegen der Komplexität der Fragestellung eines städtebaulichen Vorbescheides nach § 77 BbgBO bedarf.

76.1.2 Der Vorbescheid befindet als ein vorweggenommener Teil der Baugenehmigung über die zur Entscheidung gestellten Fragen abschließend und bindend. Das bedeutet, daß die im Vorbescheid für den Bauherrn positiv beschiedenen Fragen im Baugenehmigungsverfahren nicht als Ablehnungsgrund für eine spätere Baugenehmigung herangezogen werden dürfen, es sei denn, der Bauantrag weicht nicht unwesentlich von den entschiedenen Punkten ab.

76.1.3 Die Rücknahme oder ein Widerruf eines Vorbescheides kann nur nach den Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfGBbg erfolgen.

77 Städtebaulicher Vorbescheid (§ 77)

77.1 Zu Absatz 1

Beim städtebaulichen Vorbescheid werden nicht nur einzelne Fragen wie beim Vorbescheid nach § 76 BbgBO geklärt, sondern es erfolgt eine spezielle und abschließende Prüfung aller bauplanungs- und bauordnungsrechtlich relevanten Belange mit Aus-

nahme der bautechnischen Prüfungen mit dem Ziel, das Ergebnis ohne weitere Prüfung ins spätere Baugenehmigungs- oder Bauanzeigeverfahren zu übernehmen.

Für den städtebaulichen Vorbescheid gilt die Nr. 76.1.2 und Nr. 76.1.3. Die Bauvorlagen müssen jedoch der BauVorIV entsprechen und von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (§ 60 Abs. 1 BbgBO) unterschrieben sein.

79 Genehmigung Fliegender Bauten (§ 79)

79.1 Zu Absatz 1

79.1.1 Fliegende Bauten sind nach § 55 Abs. 2 Nr. 13 BbgBO bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung. Auf den Einführungserlaß zur Richtlinie und auf die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) wird verwiesen.

79.1.2 Sollen Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen, die zwar geeignet sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, die aber dazu bestimmt sind, am selben Ort auf Dauer oder wiederholt für einen längeren Zeitraum aufgestellt zu werden (z. B. Traglufthallen über Schwimmbädern oder Tennisplätzen, Ausstellungszelte während einer Saison, als Verkaufsstätten genutzte Zelte), sind keine Fliegenden Bauten. Für sie ist ein Baugenehmigungsverfahren gemäß § 68 BbgBO erforderlich, in dem auch die planungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen ist. Auf derartige bauliche Anlagen sind die technischen Regeln für Fliegende Bauten anzuwenden und zusätzlich zu der Ausführungsgenehmigung erforderliche Nachweise (z. B. Schneelasten, Bestuhlungspläne) zu prüfen. Die Ausführungsgenehmigung nach § 79 Abs. 2 BbgBO ist der Baugenehmigung zugrunde zu legen.

In der Regel sollen Nachprüfungen gem. § 55 Abs. 1 Nr. 17 BbgBO gefordert oder durchgeführt werden.

79.6 Zu Absatz 6

Der Zeitraum zwischen der Anzeige und dem Beginn der Aufstellung soll mindestens drei Tage betragen.

79.8 Zu Absatz 8

Eine Nachprüfung ist durchzuführen, wenn der Fliegende Bau länger als drei Monate an einem Aufstellungsort betrieben wird (siehe auch Nr. 79.1.2).

80 Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherrn (§ 80)

- 80.1 Zu Absatz 1
- 80.1.1 Die Erfüllung der Anforderungen, die an Bedienstete einer Baudienststelle nach Nr. 2 gestellt werden, sind der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 80.1.2 Beachtet die Baudienststelle bei der Übertragung ihr obliegender Prüfaufgaben, z. B. auf Prüffingenieure, die Vorschriften, die für die Bauaufsichtsbehörden gelten (§ 11 der Bautechnischen Prüfungsverordnung), so findet die Baugebührenordnung (BauGebO) Anwendung.
- 80.2 Zu Absatz 2
- 80.2.1 Da § 68 Abs. 1 bis 4 BbgBO entsprechend gilt, müssen die mit dem Zustimmungsantrag einzureichenden Bauvorlagen den Vorschriften der BauVorlV entsprechen. Bautechnische Unterlagen brauchen jedoch im Hinblick auf die Regelung, bezüglich der Prüfung dieser Unterlagen (§ 80 Abs. 3 BbgBO), nicht vorgelegt werden.
- 80.2.2 Ferner gelten auch die §§ 71 bis 78 BbgBO entsprechend. Das bedeutet, daß der Zustimmungsantrag in bezug auf diese Paragraphen den gleichen Rechtsgrundsätzen unterliegt, wie sie für das Baugenehmigungsverfahren gelten.
- 80.3 Zu Absatz 3

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 56 BbgBO sind von einer Prüfung ausgenommen. Sollten jedoch im Zustimmungsverfahren offensichtliche Verstöße gegen diese Vorschriften oder andere Rechtsvorschriften festgestellt werden, so wirkt die oberste Bauaufsichtsbehörde auf die Beseitigung dieser Verstöße hin.
- 80.4 Zu Absatz 4

Anträge auf Abweichungen nach § 72 BbgBO sowie auf Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB sind zu begründen.
- 80.5 Zu Absatz 5
- 80.5.1 Zu den baulichen Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, gehören alle Anlagen innerhalb von abgeschlossenen Bereichen, wie Kasernengelände und Truppenübungsplätze, die im allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Das gilt z. B. auch für Sporthallen und Casinos in diesen Bereichen.
- 80.5.2 Nicht unmittelbar der Landesverteidigung dienen insbesondere bauliche Anlagen außerhalb solcher Bereiche wie:

- Verwaltungsgebäude,
- Wohngebäude,
- Schulen und Hochschulen aller Art,
- Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- Einrichtungen für die Seelsorge und Sozialbetreuung,
- Stellplatzanlagen.

82 Beseitigung baulicher Anlagen (§ 82)

- 82.3 Zu Absatz 3

Von der Möglichkeit, rechtswidrig errichtete Werbeanlagen in amtlichen Gewahrsam zu bringen, ist Gebrauch zu machen, wenn die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung so schnell wie möglich beseitigt werden soll.

In amtlichen Gewahrsam bringen ist kein Zwangsmittel im Sinne von § 17 Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Aus diesem Grunde können die rechtswidrig errichteten Werbeanlagen auch bereits vor Bestandskraft der Beseitigungsverfügung in amtlichen Gewahrsam gebracht werden.

83 Bauüberwachung (§ 83)

- 83.1 Zu Absatz 1
- 83.1.1 Notwendigkeit, Umfang und Häufigkeit der Bauüberwachung richten sich nach der Schwierigkeit der Bauausführung unter Berücksichtigung möglicher Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung von Bauvorschriften oder der genehmigten Bauvorlagen für die bauliche Anlage ergeben könnten. Die Bauüberwachung soll sich auch auf die Ausbauphase in Gebäuden erstrecken.
- 83.1.2 Neben der Prüfung, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend gebaut wird, soll sich die Bauüberwachung insbesondere auch auf die Prüfung folgender Nachweise erstrecken:
 - a) Ü-Zeichen, Übereinstimmungserklärung oder -zertifikat gemäß § 25 BbgBO,
 - b) CE-Zeichen, Konformitätserklärung oder -zertifikat gemäß § 8 Bauproduktengesetz,
 - c) Zulassung im Einzelfall,
 - d) das Ergebnis von Güteprüfungen (Unternehmerprüfungen), wenn diese in bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen vorgesehen sind (z. B. Güteprüfungen von Beton anhand von Würfelproben nach DIN 1045),
 - e) Eignungsnachweise für Schweißarbeiten, für die Herstellung geleimter tragender Holzbauteile

und für die Herstellung oder Verarbeitung von Beton B II oder Beton ab BK 35.

Zu den genehmigten Bauvorlagen gehören auch die durch einen Prüfmann oder das Bautechnische Prüfmann geprüften Nachweise der Standsicherheit und die anderen bautechnischen Nachweise. Die Bauüberwachung dieser Unterlagen hat unabhängig von der Bauüberwachung der unteren Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich der Prüfmann oder das Bautechnische Prüfmann vorzunehmen.

83.1.3 Werden auf der Baustelle Bauprodukte, Bauarten oder Einrichtungen angetroffen, ohne daß der erforderliche Nachweis vorliegt, ist wie folgt zu verfahren:

- Liegt ein nach § 21 BbgBO für neue Bauprodukte oder Bauarten erforderlicher Nachweis nicht vor, so ist ihre weitere Verwendung zu untersagen, bis ggf. eine Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nachträglich erteilt wird.

- Werden prüfzeichenpflichtige Bauprodukte und Einrichtungen ohne Übereinstimmungs-, Ü- oder CE-Zeichen angetroffen, so ist die Verwendung zu untersagen.

83.1.6 Überwachungspflichtige Bauprodukte, Bauarten und Einrichtungen ohne Überwachungszeichen sind auf Kosten des Bauherrn (Tarifstelle 3.1.4 BauGebO) von geeigneten Prüfstellen oder Sachverständigen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

83.1.7 Kann bei einem ausgeführten Bauvorhaben der unter Nr. 83.1.2 Buchstabe d und Buchstabe e genannte Eignungsnachweis nicht vorgelegt werden, hat die Bauaufsichtsbehörde durch ein Gutachten einer für die Erteilung der Eignungsnachweise anerkannten Stelle die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung feststellen zu lassen.

84 **Bauzustandsbesichtigung (§ 84)**

84.1 Zu Absatz 1

Hat ein Prüfmann oder das Bautechnische Prüfmann die bautechnischen Nachweise geprüft, so gibt die untere Bauaufsichtsbehörde die vom Bauherrn abzugebenden Anzeigen der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung unverzüglich dem Prüfmann oder dem Bautechnischen Prüfmann zur Kenntnis, so daß diese die erforderlichen Besichtigungen des Bauzustandes durchführen können.

84.2 Zu Absatz 2

Das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, ob und in

welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt wird, wird für die Errichtung, den Ausbau oder die Erweiterung eines nach der Eigenheimbau-Richtlinie im 1. Förderungsweg (sozialer Wohnungsbau) geförderten, durch den Bauherrn eigen genutzten Familienheimes im Sinne von § 7 oder § 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eingeschränkt. In diesen Fällen ist grundsätzlich nach Fertigstellung des Rohbaus (Rohbauabnahme) und der abschließenden Fertigstellung (Schlußabnahme) des Familienheimes eine Bauzustandsbesichtigung durchzuführen und dem Bauherrn hierüber eine Bescheinigung zu erteilen. Dieses gilt nicht für Bauvorhaben, die nach dem Bauanzeigeverfahren oder dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 69 BbgBO) ausgeführt wurden. In diesen Verfahren ersetzt die Erklärung des Entwurfsverfassers nach § 69 Abs. 9 BbgBO die Rohbau- und Schlußabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides durch den Bauherrn.

Die Prüfmänner und das Bautechnische Prüfmann haben in jedem Fall die Bauzustandsbesichtigungen der Bauvorhaben durchzuführen, für die sie die bautechnischen Nachweise geprüft haben. Das Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Besichtigung nach Absatz 1 durchgeführt wird, bezieht sich nur auf die untere Bauaufsichtsbehörde.

84.6 Zu Absatz 6

Der Bauherr hat die durch den Bezirksschornsteinfegermeister ausgestellte Bescheinigung über die Rohbauabnahme mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus und die Bescheinigung über die Schlußabnahme mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.

89 **Örtliche Bauvorschriften (§ 89)**

89.9 Zu Absatz 9

§ 92 Abs. 7 BbgBO bestimmt, daß bis zum 31. Dezember 1999 abweichend von dieser Vorschrift die örtlichen Bauvorschriften bei der für die Genehmigung von Bebauungsplänen zuständigen höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch anzuzeigen sind. Höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch ist das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen in Cottbus.

90 **Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 90)**

90.1 Zu Absatz 1

Das gemeindliche Einvernehmen kann nur ersetzt

werden, wenn dieses durch die Gemeinde rechtswidrig versagt wurde. Ein versagtes gemeindliches Einvernehmen, das sich in seiner Begründung auf die §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB stützt, ist in aller Regel nur dann rechtswidrig, wenn die Entscheidung ermessensfehlerhaft getroffen wurde.

Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt eigenverantwortlich durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch die Behörde, die in einem anderen Genehmigungsverfahren über die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet, für das das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist und das hinsichtlich der Baugenehmigung Konzentrationswirkung entfaltet, z. B. Verfahren nach § 13 BImSchG oder Planfeststellungsverfahren.

90.2 Zu Absatz 2

Bei der Anhörung ist der Gemeinde die Rechtslage darzustellen und deutlich zu machen, warum das gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden soll. Auf die Monatsfrist ist hinzuweisen.

90.3 Zu Absatz 3

Der Begriff der Genehmigung umfaßt alle bauplanungsrechtlichen Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde und der Behörden, die in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheiden.

90.5 Zu Absatz 5

Auch im Widerspruchsverfahren kann das Einvernehmen der Gemeinde noch ersetzt werden. In diesem Fall kann die Gemeinde jedoch, abweichend von § 90 Abs. 4 BbgBO, sofort Klage erheben.

91 Datenschutz (§ 91)

91.1 Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1994 (ABl. S. 1070) außer Kraft.

Einstellung von Rechtsreferendaren Festsetzung der Ausbildungskapazität

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg
Vom 19. Januar 1998

1. Im Land Brandenburg werden zum 1. Mai 1998 Rechtsreferendare zur Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt. Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **20. Februar 1998** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
- Referendarausbildung -

14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur Rechtsreferendarin bzw. zum Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (JurVDKpV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 364) ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze aufgrund wesentlicher Änderungen der Berechnungsgrundlage neu bekanntzumachen. Insgesamt stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken nunmehr

210 Ausbildungsplätze

zur Verfügung.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0